

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 329



Ausgabe in  
deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

15. Dezember 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale <sup>(1)</sup>** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen <sup>(1)</sup>** ..... 29

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 4 EUR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1200/2009 DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird ein neuer Rahmen für die Erstellung vergleichbarer gemeinschaftlicher Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.
- (2) Koeffizienten für Großvieheinheiten werden anstelle der tatsächlichen Zahl der Tiere verwendet, um vergleichbare Aggregate unterschiedlicher Tierkategorien berechnen zu können.
- (3) Die Koeffizienten für Großvieheinheiten sollten auf gemeinsamen Werten basieren, damit ihre gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an Erfassungsbereich und Genauigkeit gewährleistet wird.
- (4) Gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in den Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über landwirtschaftliche

Produktionsmethoden zu verwendenden Koeffizienten für Großvieheinheiten festgelegt werden.

- (5) Im Interesse der Vergleichbarkeit müssen die in der Merkmalsliste enthaltenen Begriffe in der gesamten Gemeinschaft einheitlich verstanden und angewandt werden.
- (6) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in der Betriebsstrukturerhebung zu verwendenden Merkmalsdefinitionen festgelegt werden.
- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 müssen die in der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu verwendenden Merkmalsdefinitionen festgelegt werden.
- (8) Mit der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission vom 24. November 1999 über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(2)</sup> wird die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates <sup>(3)</sup> durchgeführt. Es ist angezeigt, diese Entscheidung durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates <sup>(4)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 3*

*Artikel 1*

Die in den gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zur Erfüllung der Anforderungen an Erfassungsbereich und Genauigkeit zu verwendenden Koeffizienten für Großvieheinheiten sind in Anhang I aufgeführt.

Die in der gemeinschaftlichen Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu verwendenden Merkmalsdefinitionen sind in Anhang III aufgeführt.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 2000/115/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Die in den gemeinschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen zu verwendenden Merkmalsdefinitionen sind in Anhang II aufgeführt.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2009

*Für die Kommission*  
Joaquín ALMUNIA  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## KOEFFIZIENTEN FÜR GROSSVIEHEINHEITEN

Rinder	Unter 1 Jahr	0,400
	Von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	0,700
	Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	1,000
	Färsen von 2 Jahren und älter	0,800
	Milchkühe	1,000
	Sonstige Kühe von 2 Jahren und älter	0,800
Schafe und Ziegen		0,100
Einhufer		0,800
Schweine	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	0,027
	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	0,500
	Sonstige Schweine	0,300
Geflügel	Masthühner	0,007
	Legehennen	0,014
	Strauße	0,350
	Sonstiges Geflügel	0,030
Kaninchen (Mutterkaninchen)		0,020

## ANHANG II

**In den Betriebsstrukturerhebungen zu verwendende Merkmalsdefinitionen <sup>(1)</sup>**

## I. ALLGEMEINE MERKMALE

- 1.01 **Standort des Betriebs**  
Der Standort des landwirtschaftlichen Betriebs wird in Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 definiert.
- 1.01.01 Breitengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)
- 1.01.02 Längengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)
- 1.02 **Rechtspersönlichkeit des Betriebs**  
Die Rechtspersönlichkeit des Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.
- 1.02.01 **Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei**
- 1.02.01.01 **einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?**  
Eine Einzelperson und natürliche Person, die Inhaber eines Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist.
- 1.02.01.01.01 Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage „Ja“ ist, ist diese Person (der Betriebsinhaber) auch der Betriebsleiter?
- 1.02.01.01.01.a Wenn diese Person nicht der Betriebsleiter ist, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?
- 1.02.01.01.01.b Wenn der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers gehört, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers? <sup>(2)</sup>
- 1.02.01.02 **einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind?**  
Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen, oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
- 1.02.01.03 **einer juristischen Person?**  
Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts- und Geschäftsfähigkeit).
- 1.03 **Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem**
- 1.03.01 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche:**  
Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die Gesamtheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten, unabhängig von den Besitzverhältnissen oder davon, ob die genutzten Flächen Teil des Gemeindeland sind.  
Gemeindeland ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende). Die Wahl der Verfahren für die Erfassung von Gemeindeland bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.
- 1.03.01.01 **in Eigentum**  
Landwirtschaftlich genutzte Flächen des Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind und von ihm bewirtschaftet werden. Hierzu gehören auch Flächen, die vom Betriebsinhaber in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.

<sup>(1)</sup> Die grundlegenden Definitionen des landwirtschaftlichen Betriebs und der Großvieheinheit werden in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 festgelegt.

<sup>(2)</sup> Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 1.03.01.02                    **in Pacht**
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Bezugsjahres an mehr als einen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungsstichtag gepachtet oder der sie im Bezugsjahr am längsten genutzt hat.
- 1.03.01.03                    **in Teilpacht oder in anderen Besitzformen**
- a) Landwirtschaftliche Flächen in Teilpacht sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (gegebenenfalls ein ganzer Betrieb), die im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines (schriftlichen oder mündlichen) Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt.
- b) Landwirtschaftlich genutzte Flächen in anderen Besitzformen sind die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 1.03.02                        **Ökologischer Landbau**
- Landwirtschaftliche Verfahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(1)</sup> oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau.
- 1.03.02.01                    **Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus angewandt und nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden**
- Der Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs, der in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.
- 1.03.02.02                    **Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden sollen**
- Der Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs, auf dem Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, die hierfür erforderliche Umstellungsphase jedoch noch nicht abgeschlossen ist, so dass diese Fläche noch nicht in vollem Umfang nach den Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.
- 1.03.02.03                    **Fläche des Betriebes, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt und zertifiziert werden oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Anbaumethoden befindet**
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für den ökologischen Landbau Methoden des ökologischen Landbaus angewandt und zertifiziert werden oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Anbaumethoden befindet, aufzugliedern nach Anbauarten.
- Definition der Kulturen in Abschnitt II. Flächen*
- 1.03.02.03.01                    Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)
- 1.03.02.03.02                    Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)
- 1.03.02.03.03                    Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
- 1.03.02.03.04                    Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- 1.03.02.03.05                    Ölsaaten
- 1.03.02.03.06                    Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren

(<sup>1</sup>) ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

1.03.02.03.07	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden
1.03.02.03.08	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
1.03.02.03.09	Zitrusanlagen
1.03.02.03.10	Olivenanlagen
1.03.02.03.11	Rebanlagen
1.03.02.03.99	Sonstige Pflanzen (Textilpflanzen usw.)
1.03.02.04	<b>Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden</b>

Zahl der auf dem Betrieb gehaltenen Tiere, wenn der Betrieb in der gesamten oder einem Teil der tierischen Erzeugung die Grundregeln der ökologischen/biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Vorschriften für die Zertifizierung der ökologischen Produktion einhält, aufzugliedern nach Tierkategorien.

*Definition des Viehbestands in Abschnitt III. Viehbestand*

1.03.02.04.01	Rinder
1.03.02.04.02	Schweine
1.03.02.04.03	Schafe und Ziegen
1.03.02.04.04	Geflügel
1.03.02.04.99	Sonstige Tiere

1.03.03 **Bestimmung der Produktion des Betriebs**

1.03.03.01 **Haushalt verbraucht mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs**

Der Haushalt ist die Familieneinheit, zu der der Betriebsinhaber gehört und in der die Haushaltsmitglieder in derselben Wohnung leben, ihr Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise zusammenlegen und bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere Wohnung und Essen, gemeinsam verbrauchen.

Die unter diesem Merkmal erfasste Endproduktion entspricht der Definition der verwendbaren Erzeugung in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

1.03.03.02 **Auf Direktverkäufe an die Verbraucher entfallen mehr als 50 % der Gesamtverkäufe des Betriebs <sup>(2)</sup>**

Bei Direktverkäufen an die Endverbraucher werden selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, verarbeitet oder nicht, vom Betrieb direkt an die Verbraucher für deren Eigenverbrauch verkauft.

II. FLÄCHEN

Die Gesamtfläche des Betriebs umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige Flächen (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige Flächen).

2.01 **Ackerland**

Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.

Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Normalerweise wechseln die Kulturen jährlich, aber auch eine mehrjährige Fruchtfolge ist möglich. Für die Unterscheidung zwischen Ackerland und Dauerkulturen oder Dauergrünland wird eine Schwelle von fünf Jahren angesetzt. Wenn also auf einem Feld fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze angebaut wird, ohne dass in dieser Zeit die vorangegangene Kultur entfernt und eine neue Kulturpflanze angebaut wurde, so gilt diese Fläche nicht als Ackerland.

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Nicht anzugeben im Jahr 2010.



- 2.01.01            **Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)**  
Zu erfassen sind hier alle Flächen mit Getreide, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Getreide, das zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet wird).
- 2.01.01.01        **Weichweizen und Spelz**  
*Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol., *Triticum spelta* L. und *Triticum monococcum* L.
- 2.01.01.02        **Hartweizen**  
*Triticum durum* Desf.
- 2.01.01.03        **Roggen**  
*Secale cereale* L., einschließlich Gemenge von Roggen und anderen im Herbst ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide).
- 2.01.01.04        **Gerste**  
*Hordeum vulgare* L.
- 2.01.01.05        **Hafer**  
*Avena sativa* L., einschließlich Gemenge von Hafer und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten.
- 2.01.01.06        **Körnermais**  
Mais (*Zea mays* L.) zur Körnergewinnung.
- 2.01.01.07        **Reis**  
*Oryza sativa* L.
- 2.01.01.99        **Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung**  
Als Reinkulturen angebautes, in trockenem Zustand zur Körnergewinnung geerntetes Getreide, das nicht anderweitig unter den vorangegangenen Positionen erfasst wird.
- 2.01.02            **Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)**  
Kulturen, die hauptsächlich wegen ihres Eiweißgehalts angebaut und geerntet werden.  
Zu erfassen sind hier alle Flächen mit Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Pflanzen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).
- 2.01.02.01        **darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen**  
*Pisum sativum* L., *Vicia faba* L., *Lupinus* spp., als Reinkulturen angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet.
- 2.01.03            **Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)**  
*Solanum tuberosum* L.
- 2.01.04            **Zuckerrüben (ohne Saatgut)**  
*Beta vulgaris* L. für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung (einschließlich Energieerzeugung).
- 2.01.05            **Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)**  
Futterrüben (*Beta vulgaris* L.) und Pflanzen der Familie Brassicaceae, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.06            **Handelsgewächse**  
Kulturpflanzen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen.  
Zu erfassen sind hier alle Ernteflächen mit Handelsgewächsen, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Kulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).

- 2.01.06.01 **Tabak**  
*Nicotiana tabacum* L.
- 2.01.06.02 **Hopfen**  
*Humulus lupulus* L.
- 2.01.06.03 **Baumwolle**  
*Gossypium* spp., sowohl wegen der Faser als auch wegen der Ölsaaten geerntet.
- 2.01.06.04 **Raps und Rübsen**  
*Brassica napus* L. (partim) und *Brassica rapa* L. var. *sylvestris* (Lam.) Briggs, die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden.
- 2.01.06.05 **Sonnenblumen**  
*Helianthus annuus* L., als Trockenkörner geerntet.
- 2.01.06.06 **Soja**  
*Glycine max* L. Merrill, als Trockenkörner geerntet.
- 2.01.06.07 **Leinsamen (Öllein)**  
*Linum usitatissimum* L., hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaute Arten, als Trockenkörner geerntet.
- 2.01.06.08 **Sonstige Ölsaaten**  
Sonstige hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebaute und als Trockenkörner geerntete Kulturen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.06.09 **Flachs**  
*Linum usitatissimum* L., hauptsächlich zur Faserherstellung angebaute Arten.
- 2.01.06.10 **Hanf**  
*Cannabis sativa* L.
- 2.01.06.11 **Sonstige Faserpflanzen**  
Sonstige hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.06.12 **Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen**  
Pflanzen oder Pflanzenteile für Arzneimittel, zur Parfümherstellung oder zum menschlichen Verzehr.  
Gewürzpflanzen unterscheiden sich von Gemüse dadurch, dass sie in kleinen Mengen verwendet werden und den Nahrungsmitteln eher Aroma als Substanz verleihen.
- 2.01.06.99 **Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt**  
Sonstige Handelsgewächse, die anderweitig nicht genannt sind.  
Flächen mit Anbaukulturen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden, sind eingeschlossen.
- 2.01.07 **Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:**
- 2.01.07.01 **im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen**  
Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen.
- 2.01.07.01.01 **Feldanbau**  
Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.
- 2.01.07.01.02 **Gartenbaukulturen**  
Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen.

- 2.01.07.02                    **unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen**  
Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.
- 2.01.08                    **Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)**
- 2.01.08.01                    **im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen**  
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen.
- 2.01.08.02                    **unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen**  
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen), die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.
- 2.01.09                    **Grün geerntete Pflanzen**  
Alle hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau).  
Grüne Anbaukulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden, sind eingeschlossen.  
Eingeschlossen sind Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden.
- 2.01.09.01                    **Ackerwiesen und -weiden**  
In einer normalen Fruchtfolge stehende Futtergräser zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden. Der Boden wird vor der Neueinsaat oder -anpflanzung umgepflügt bzw. auf andere Weise bestellt, oder die Pflanzen werden auf andere Art, z. B. durch Herbizide, vernichtet.  
Hierzu gehören Gemenge aus einem überwiegenden Anteil Futtergräser und anderen Futterpflanzen (in der Regel Leguminosen), die abgeweidet oder grün oder getrocknet als Heu geerntet werden.
- 2.01.09.02                    **Sonstige grün geerntete Pflanzen**  
Sonstige ein- und mehrjährige (weniger als fünf Jahre) Futterpflanzen.
- 2.01.09.02.01                    **Grünmais**  
Alle Formen von Mais (*Zea mays* L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze).  
Eingeschlossen sind Grünmais, der direkt (unsiliert) als Futtermittel verbraucht wird, und ganze Kolben (Korn, Spindel, Lieschblätter), die als Futtermittel, zur Silageherstellung oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie geerntet werden.
- 2.01.09.02.02                    **Leguminosen**  
Hauptsächlich für Futterzwecke angebaute und als ganze Pflanze grün geerntete Leguminosen.  
Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Futterleguminosen und Futtergräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen.
- 2.01.09.02.99                    **Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt**  
Sonstige hauptsächlich für Futterzwecke angebaute, grün geerntete Ackerkulturen, anderweitig nicht genannt.
- 2.01.10                    **Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland**  
Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmtem Saat- oder Pflanzgut — mit Ausnahme von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Ölsaaten — angebaut werden.

- 2.01.11 **Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**  
Kulturen auf dem Ackerland, die anderweitig nicht erfasst werden.
- 2.01.12 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache)**  
Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt werden soll.  
Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht, um ihn zu verbessern.  
Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:
1. Flächen ohne jegliche Vegetation,
  2. Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann,
  3. eingesäte Flächen, die ausschließlich zu Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache).
- Alle Ackerflächen, die in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates <sup>(1)</sup> oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften erhalten werden, sind eingeschlossen, unabhängig davon, ob sie in der Fruchtfolge stehen oder nicht.
- 2.01.12.01 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird**  
Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.
- 2.01.12.02 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird**  
Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die der Betrieb Anspruch auf finanzielle Beihilfe hat.
- 2.02 **Haus- und Nutzgärten**  
Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind.  
Nur gelegentlich werden Überschusserzeugnisse dieser Flächen außerhalb des Betriebs verkauft. Alle Flächen, deren Erzeugnisse regelmäßig auf dem Markt verkauft werden, gehören zu anderen Positionen, auch wenn ein Teil der Erzeugung vom Betriebsinhaber und seinem Haushalt verbraucht wird.
- 2.03 **Dauergrünland**  
Flächen, die fortdauernd (mindestens fünf Jahre) dem Anbau von Grünfütterpflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen.  
Die Flächen können beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.
- 2.03.01 **Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden**  
Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden.
- 2.03.02 **Ertragsarme Weiden**  
Ertragsarmes Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert.  
Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht; sie eignen sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte.
- 2.03.03 **Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist**  
Dauergrünlandflächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften erhalten werden, sind beihilfefähig.

(1) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

- 2.04 **Dauerkulturen**  
Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, ohne Dauergrünland, welche den Boden während mehrerer Jahre beanspruchen und wiederkehrende Erträge erbringen.
- 2.04.01 **Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)**  
Anlagen mit Bäumen, Sträuchern und anderen Beerenstauden als Erdbeeren, die zur Obsterzeugung bestimmt sind. Darunter werden sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen als auch die mit größeren Baumabständen verstanden.
- 2.04.01.01 **Obstarten, darunter**
- 2.04.01.01.01 **Obst der gemäßigten Klimazonen**  
Obstanlagen, die traditionell in den gemäßigten Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Obst dienen.
- 2.04.01.01.02 **Obst der subtropischen Klimazonen**  
Obstanlagen, die traditionell in den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Obst dienen.
- 2.04.01.02 **Beerenarten**  
Beerenanlagen, die traditionell sowohl in den gemäßigten als auch in den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden und der Erzeugung von Beeren dienen.
- 2.04.01.03 **Schalenobst (Nüsse)**  
Schalenobstanlagen, die traditionell in den gemäßigten und den subtropischen Klimazonen angepflanzt werden.
- 2.04.02 **Zitrusanlagen**  
Anpflanzungen von *Citrus* spp.
- 2.04.03 **Olivenanlagen**  
Anpflanzungen von *Olea europea* L.
- 2.04.03.01 **normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt**  
Anpflanzungen von Arten, die normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven angebaut werden.
- 2.04.03.02 **normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt**  
Anpflanzungen von Arten, die normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl angebaut werden.
- 2.04.04 **Rebanlagen, davon Erträge normalerweise bestimmt für:**  
Anpflanzungen von *Vitis vinifera* L.
- 2.04.04.01 **Qualitätswein**  
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (!) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) und den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.  
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) und den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.
- 2.04.04.02 **anderen Wein**  
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g.U. und Weinen mit g.g.A. angebaut werden.
- 2.04.04.03 **Tafeltrauben**  
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden.
- 2.04.04.04 **Rosinen**  
Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden.

(!) ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.

- 2.04.05 **Gärtnerereien**  
Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
  - Obstgehölze,
  - Ziergehölze,
  - Forstpflanzen in gewerblichen Forstbaumschulen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs),
  - Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 2.04.06 **Sonstige Dauerkulturen**  
Dauerkulturen im Freiland, die nicht unter der vorangegangenen Position erfasst werden, insbesondere als Korb- und Flechtmaterialien verwendete Pflanzen, die in der Regel jährlich geerntet werden.
- 2.04.06.01 **darunter Weihnachtsbäume** <sup>(1)</sup>  
Zu gewerblichen Zwecken als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume.
- 2.04.07 **Dauerkulturen unter Glas**
- 2.05 **Sonstige Flächen**  
„Sonstige Flächen“ umfassen nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.
- 2.05.01 **Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen**  
Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber im Bezugsjahr der Erhebung aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.  
Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.
- 2.05.02 **Forstfläche**  
Fläche, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden ist, einschließlich Pappelanlagen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.).
- 2.05.02.01 **darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit**  
Bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.  
Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.
- 2.05.03 **Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)**  
Alle Teile der gesamten Betriebsfläche, die weder zur landwirtschaftlich genutzten Fläche noch zur nicht genutzten landwirtschaftlichen Fläche oder zur Forstfläche gehören.
- 2.06 **Pilze, bewässerte Fläche, Energiepflanzen und genetisch veränderte Kulturen**
- 2.06.01 **Pilze**  
Zuchtpilze, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.

(1) Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 2.06.02 **Bewässerte Fläche**
- 2.06.02.01 **Bewässerbare Fläche insgesamt**  
Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte.
- 2.06.02.02 **Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen**  
Fläche der Kulturen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung tatsächlich mindestens einmal bewässert worden sind.
- 2.06.03 **Energiepflanzen (zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Energieträgern)**  
Erzeugung von Energiepflanzen, für die Beihilfen nach den folgenden Stützungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gezahlt werden:  
— besondere Beihilfe für Energiepflanzen (Artikel 88),  
— Zahlungen im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung, wenn stillgelegte Flächen zur Erzeugung genutzt werden (Artikel 55 oder 56).  
Sonstige für die Erzeugung von Energiepflanzen genutzte Flächen (insbesondere Flächen, für die Zahlungen im Zusammenhang mit den „normalen“ Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der vereinfachten Regelung für die einheitliche Flächenzahlung geleistet werden) sind nicht einbezogen.
- 2.06.03.01 **davon auf stillgelegten Flächen**  
Anbaufläche für Energiepflanzen, für die Zahlungen im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung geleistet werden, wenn stillgelegte Flächen zur Erzeugung genutzt werden (Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 55 oder 56).
- 2.06.04 **Genetisch veränderte Kulturen**  
Ein „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist ein Organismus in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Rates <sup>(1)</sup> oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften.

### III. VIEHBESTAND

Anzahl der Nutztiere, die sich am Stichtag der Erhebung in unmittelbarem Besitz bzw. unmittelbarer Haltung des Betriebs befinden.

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

- 3.01 **Einhufer**  
Haustiere der Familie *Equidae*, Gattung *Equus* (Pferde, Esel usw.).
- 3.02 **Rinder**  
Haustiere der Arten *Bos taurus* und *Bubalus bubalus*, einschließlich Kreuzungen wie Beefalo.
- 3.02.01 **Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich**
- 3.02.02 **Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich**
- 3.02.03 **Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich**
- 3.02.04 **Rinder von zwei Jahren und älter, männlich**
- 3.02.05 **Färsen von zwei Jahren und älter**  
Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben.

<sup>(1)</sup> Abl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- 3.02.06 **Milchkühe**  
Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.
- 3.02.99 **Sonstige Kühe**  
Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter zwei Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist.
- 3.03 **Schafe und Ziegen**
- 3.03.1 **Schafe (jeden Alters)**  
Haustiere der Art *Ovis aries*.
- 3.03.01.01 **Weibliche Zuchttiere**  
Mutterschafe und gedeckte Lämmer.
- 3.03.01.99 **Sonstige Schafe**  
Alle Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- 3.03.02 **Ziegen (jeden Alters)**  
Haustiere der Unterart *Capra aegagrus hircus*.
- 3.03.02.01 **Weibliche Zuchttiere**  
Weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen.
- 3.03.02.99 **Sonstige Ziegen**  
Alle Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind.
- 3.04 **Schweine**  
Haustiere der Art *Sus scrofa domesticus*.
- 3.04.01 **Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg**  
Ferkel, die im Allgemeinen ein Lebendgewicht unter 20 kg haben.
- 3.04.02 **Zuchtsauen von 50 kg und mehr**  
Zur Zucht bestimmte weibliche Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht.
- 3.04.99 **Sonstige Schweine**  
Anderweitig nicht erfasste Schweine.
- 3.05 **Geflügel**
- 3.05.01 **Masthühner**  
Haustiere der Art *Gallus gallus*, die zur Fleischerzeugung gehalten werden.
- 3.05.02 **Legehennen**  
Haustiere der Art *Gallus gallus*, die Legereife erreicht haben und zur Eiererzeugung gehalten werden.
- 3.05.03 **Sonstiges Geflügel**  
Unter den Positionen Masthühner oder Legehennen nicht erfasstes Geflügel.
- 3.05.03.01 **Truthühner <sup>(1)</sup>**  
Haustiere der Art *Meleagris*.
- 3.05.03.02 **Enten <sup>(1)</sup>**  
Haustiere der Arten *Anas* und *Cairina moschata*.

(<sup>1</sup>) Nicht anzugeben im Jahr 2010.



- 3.05.03.03 **Gänse** <sup>(1)</sup>  
Haustiere der Art *Anser anser dom.*
- 3.05.03.04 **Strauße** <sup>(1)</sup>  
Strauße (*Struthio camelus*).
- 3.05.03.99 **Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt** <sup>(1)</sup>
- 3.06 **Kaninchen (Mutterkaninchen)**  
Zur Erzeugung von Schlachtkaninchen bestimmte weibliche Kaninchen (der Art *Oryctolagus*), die bereits einmal geworfen haben.
- 3.07 **Bienen**  
Zahl der belegten Stöcke von Bienen (*Apis mellifera*), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.
- 3.99 **Anderweitig nicht genannte Tiere**  
Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tiere, die für die Produktion eingesetzt werden.

#### IV. MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN

- 4.01 **IV. i) Maschinen** <sup>(1)</sup>  
Vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung verwendete Motorfahrzeuge und Maschinen.
- 4.01.01 **Im Alleinbesitz des Betriebs**  
Motorfahrzeuge und Maschinen im Alleinbesitz des landwirtschaftlichen Betriebs am Stichtag der Erhebung.
- 4.01.01.a **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**  
Alle Schlepper mit zwei oder mehr Achsen sowie Motorfahrzeuge, falls sie ihrer Funktion nach einen Schlepper voll ersetzen.
- 4.01.01.b **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher**  
Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft, dem Garten- und dem Weinbau verwendet wurden.
- 4.01.01.c **Mähdrescher**  
Maschinen für die Ernte (Mähen und Dreschen) von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten, Grassamen usw., unabhängig davon, ob sie selbstfahrend, schleppergezogen oder an den Schlepper auf- oder angebaut sind.
- 4.01.01.d **Andere voll mechanisierte Erntegeräte**  
Maschinen (ausgenommen Mähdrescher) für die kontinuierliche Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln oder Futterpflanzen, unabhängig davon, ob sie selbstfahrend, schleppergezogen oder an den Schlepper auf- oder angebaut sind.
- 4.01.02 **Von mehreren Betrieben benutzte Maschinen**  
Vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung verwendete Motorfahrzeuge und Maschinen, die sich
- im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings) oder
  - im Besitz einer Genossenschaft oder
  - im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder
  - im Besitz einer Maschinengemeinschaft oder
  - im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens befinden.

<sup>(1)</sup> Nicht anzugeben im Jahr 2010.

- 4.01.02.a **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**
- 4.01.02.b **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher**
- 4.01.02.c **Mähdrescher**
- 4.01.02.d **Andere voll mechanisierte Erntegeräte**
- 4.02 **IV. ii) Einrichtungen**
- 4.02.01 **Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle**
- Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke (mit Netzanschluss) oder für die eigene landwirtschaftliche Erzeugung (ohne Netzanschluss) verwendet wurden.
- Einrichtungen auf zum Betrieb gehörenden Flächen sind ausgenommen, wenn der Landwirt nicht durch Investitionen oder aktive Teilnahme an der Energieerzeugung beteiligt ist (also lediglich Pachtzahlungen erhält).
- 4.02.01.01 **Windkraft**
- Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Windkraft verwendete Einrichtungen.
- Windkraft ist die in Windturbinen zur Erzeugung von Elektrizität genutzte kinetische Energie des Windes.
- Aus Windkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.
- 4.02.01.02 **Biomasse**
- Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Biomasse verwendete Einrichtungen.
- Biomasse ist festes, flüssiges oder gasförmiges organisches, nicht fossiles Material biologischen Ursprungs, das zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Verkehrskraftstoffen genutzt wird.
- 4.02.01.02.01 **darunter Biomethan**
- Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von Biogas aus Biomasse verwendete Einrichtungen.
- Biogas ist ein weitgehend aus Methan und Kohlendioxid bestehendes Gas, das durch anaerobe Verstoffwechslung von Biomasse gebildet wird.
- 4.02.01.03 **Sonnenkraft**
- Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Sonneneinstrahlung verwendete Einrichtungen.
- Sonneneinstrahlung wird zur Heißwasserbereitung und zur Stromerzeugung genutzt.
- 4.02.01.04 **Wasserkraft**
- Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Wasserkraft verwendete Einrichtungen.
- Wasserkraft ist das Energiepotenzial und die kinetische Energie des Wassers nach Umwandlung in Elektrizität in Wasserkraftwerken.
- Aus Wasserkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.
- 4.02.01.99 **Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen**
- Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden.

## V. ARBEITSKRÄFTE

## 5.01 V. i) Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb

**Landwirtschaftliche Arbeitskräfte**

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften des Betriebs gehören alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben.

Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften kein Mindestalter für Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht festgelegt ist, wird das übliche Ende des schulpflichtigen Alters mit 15 Jahren angesetzt.

Alleinige Betriebsinhaber, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb verrichten, werden in der Erhebung erfasst, aber nicht zu den „Landwirtschaftlichen Arbeitskräften insgesamt“ gezählt.

Personen, die das Ruhestandsalter erreicht haben, aber weiterhin im Betrieb arbeiten, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte erfasst.

Personen, die für fremde Rechnung oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Betrieb beschäftigt waren (z. B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen oder Genossenschaften), sind nicht anzugeben.

**Landwirtschaftliche Arbeiten**

Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu i) den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 definierten Tätigkeiten, ii) der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder iii) Aktivitäten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.

**Für landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb aufgewendete Zeit**

Die für landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb aufgewendete Zeit ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.

**Jahresarbeitsseinheit (JAE)**

Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.

Als vollzeitliche Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1 800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

5.01.01 **Betriebsinhaber**

Der Betriebsinhaber ist die natürliche Person, Gruppe natürlicher Personen oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist, d. h. die die wirtschaftlichen Risiken der Betriebsführung trägt.

Der Betriebsinhaber kann Eigentümer, Pächter, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein.

5.01.01.01 Geschlecht

5.01.01.02 Alter

5.01.01.03 Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)

5.01.02 **Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung verantwortlich ist.

5.01.02.01 Geschlecht

5.01.02.02 Alter

5.01.02.03 Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)

- 5.01.02.04 **Berufsausbildung des Betriebsleiters**
- 5.01.02.04.a **Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters**  
**Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung**  
 Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.  
**Landwirtschaftliche Grundausbildung**  
 Jede abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen). Hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre.  
**Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung**  
 Jede abgeschlossene, einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit entsprechende Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.
- 5.01.02.04.b **Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten <sup>(1)</sup>**  
 Unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und deren Hauptziel der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten ist.
- 5.01.03 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers**  
 Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers, einschließlich des Ehepartners, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichten, aber nicht unbedingt im Betrieb leben.  
 Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers sind im Allgemeinen der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und sonstige Verwandte (einschließlich angeheiratete Verwandte und Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners.  
 Auch zwei unverheiratet zusammenlebende Partner werden als Ehepartner behandelt.
- 5.01.03.01 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: männlich**  
 — Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.03.02 **Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: weiblich**  
 — Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.04 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**  
 Alle Personen, die landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb verrichten und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) von dem landwirtschaftlichen Betrieb erhalten, ausgenommen der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen.  
 Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben.  
 Dazu gehören auch Personen, die zwar während eines Teils dieses Zeitraums regelmäßig beschäftigt waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:
1. Besondere Produktionsbedingungen im Betrieb (z. B. Betriebe, die einseitig auf Olivenanbau, Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau oder Weidemast ausgerichtet sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden),
  2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod,
  3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb (hierunter fallen auch Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung die Arbeit für einen landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt und die Arbeit für einen anderen Betrieb aufgenommen haben),
  4. vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).

(<sup>1</sup>) Angabe 2013 nicht zu liefern.

- 5.01.04.01 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich**  
— Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.04.02 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich**  
— Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)
- 5.01.05 **Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich**  
Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte“ genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben.  
Die Zahl der Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte bezieht sich auf die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.  
Ein Vollzeitarbeitstag ist der normale Arbeitstag regelmäßig beschäftigter Vollzeitarbeitskräfte.
- 5.01.06 **Gesamtzahl der unter den vorangegangenen Kategorien nicht aufgeführten Arbeitstage in Vollzeitäquivalenten (landwirtschaftliche Arbeiten), die in den 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen)**  
Jede Art von Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten im Betrieb und für den Betrieb durch Personen, die nicht unmittelbar von dem betreffenden Betrieb angestellt wurden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten oder von Dritten angestellt wurden, z. B. von Lohnunternehmen oder Genossenschaften.  
Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist in die entsprechende Anzahl von Arbeitstagen oder Arbeitswochen (in Vollzeitäquivalenten) umzurechnen.
- 5.02 **V. ii) Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nichtlandwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs)**  
Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten sind alle Tätigkeiten mit Ausnahme der in Abschnitt V.i definierten landwirtschaftlichen Arbeiten, die gegen ein Entgelt (je nach Art der Tätigkeit in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt wird.  
Die von den Arbeitskräften eines landwirtschaftlichen Betriebs für einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb verrichteten landwirtschaftlichen Arbeiten sind eingeschlossen.  
Diese Angaben werden nur für Betriebe erhoben, deren Inhaber eine natürliche Person ist (d. h. in denen der Betriebsinhaber zugleich auch Betriebsleiter ist). Juristische Personen sind ausgeschlossen.  
Nicht trennbare nicht landwirtschaftliche Nebentätigkeiten im Betrieb sind ausgeschlossen, da sie zu den landwirtschaftlichen Arbeiten gehören.  
**Hauptberuf**  
Tätigkeiten, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für die landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb.  
**Nebenberuf**  
Tätigkeiten, für die weniger Zeit aufgewendet wird als für die landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb.
- 5.02.01 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers, der zugleich auch Betriebsleiter ist:**
- 5.02.01.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.01.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten  
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.01.03 — unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.01.04 — nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.02 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Ehepartners des alleinigen Betriebsinhabers:**
- 5.02.02.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten

- 5.02.02.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten  
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.02.03 unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.02.04 nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.03 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten der sonstigen Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers:**
- 5.02.03.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.03.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten  
Ausgeübte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten
- 5.02.03.03 unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.03.04 nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten
- 5.02.04 **Unmittelbar und regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, die außerbetriebliche, unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Erwerbstätigkeiten ausüben**
- 5.02.04.01 — hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten
- 5.02.04.02 — nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten

VI. AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN DES BETRIEBS (DIE UNMITTELBAR MIT DEM BETRIEB IN VERBINDUNG STEHEN)

6.01 **VI. i) Liste der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten**

Zu den außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Betriebs gehören alle Tätigkeiten (außer landwirtschaftlichen Arbeiten), die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben.

„Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden. Wenn nur die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte) und keine sonstigen Betriebsmittel eingesetzt werden, so werden die Arbeitskräfte als in zwei voneinander getrennten Beschäftigungsverhältnissen stehend betrachtet, und diese außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten gelten nicht als unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehend.

Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere Betriebe sind eingeschlossen.

Unter Erwerbstätigkeiten ist hier aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind mithin ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten, sofern eine Beteiligung an diesen Tätigkeiten nicht gegeben ist.

6.01.01 **Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten**

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebs eingesetzt werden.

6.01.02 **Handwerk**

Handwerkliche Erzeugnisse, die im Betrieb vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen hergestellt werden bzw. von familienfremden Arbeitskräften, sofern diese auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.

6.01.03 **Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung usw.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Weinerzeugung und die Olivenölproduktion sind daher ausgeschlossen, es sei denn, der zugekaufte Anteil von Wein oder Olivenöl ist erheblich.

- 6.01.04 **Erzeugung von erneuerbarer Energie**  
Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen.  
Nur für den Eigenverbrauch des Betriebs erzeugte erneuerbare Energie fällt nicht hierunter.
- 6.01.05 **Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)**  
Die Be- und Verarbeitung von Rohholz im Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.)
- 6.01.06 **Aquakultur**  
Erzeugung von Fischen, Flusskrebse usw. im Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.
- 6.01.07 **Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs)**  
Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird, z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen.
- 6.01.07.01 **Landwirtschaftlich (für andere Betriebe)**
- 6.01.07.02 **Nichtlandwirtschaftlich**
- 6.01.08 **Forstwirtschaft**  
Forstwirtschaftliche Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des Betriebs.
- 6.01.99 **Sonstige**  
Anderweitig nicht genannte außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen.
- 6.02 **VI. ii) Bedeutung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen**
- 6.02.01 **Anteil an der Endproduktion des Betriebs in %**  
Anteil des Umsatzes aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich Direktzahlungen).
- $$\text{QUOTE} = \frac{\text{Umsatz aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftliche Tätigkeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

## VII. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

- 7.01 **Betrieb war in den vergangenen 3 Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**  
Es sind Angaben darüber zu erheben, ob der Betrieb in den vergangenen 3 Jahren nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates <sup>(1)</sup> oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften durch eine der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wurde.
- 7.01.01 **Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**  
Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.
- 7.01.02 **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe**  
Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.
- 7.01.03 **Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen**  
Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- 7.01.04 **Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen**  
Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen.
- 7.01.05 **Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen**  
Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen.
- 7.01.06 **Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von Natura 2000**  
Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000.
- 7.01.07 **Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie**  
Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.
- 7.01.08 **Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**  
Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.
- 7.01.08.01 **darunter im Rahmen des ökologischen Landbaus**  
Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, wenn der Betrieb Landwirtschaft nach bestimmten Standards und Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates betreibt.
- 7.01.09 **Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen**  
Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen.
- 7.01.10 **Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**  
Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 7.01.11 **Förderung des Fremdenverkehrs**  
Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005: Förderung des Fremdenverkehrs.

---

(1) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.



## ANHANG III

**In der gemeinschaftlichen Erhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden zu verwendende Merkmalsdefinitionen**

## I. METHODEN DER BODENBEARBEITUNG

**1.01 Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug oder Scheibenegge)**

Ackerland, das einer herkömmlichen Bodenbearbeitung unterzogen wird, bei der als Primärbodenbearbeitung der Boden gewendet wird, in der Regel mit einem Scharpflug oder einem Scheibenegge; anschließend folgt die Sekundärbodenbearbeitung mit einer Scheibenegge.

**1.02 Konservierende Bodenbearbeitung (bodenschonende Bearbeitung)**

Ackerland, das einer konservierenden (bodenschonenden) Bearbeitung unterzogen wird, d. h. einem Bodenbearbeitungsverfahren oder einem Verfahrenssystem, bei dem zur Erosionskontrolle und zum Feuchtigkeitserhalt ein Restbewuchs (mindestens 30 %) an der Bodenoberfläche erhalten bleibt und der Boden in der Regel nicht gewendet wird.

**1.03 Nullbodenbearbeitung**

Ackerland, das zwischen Ernte und Aussaat keiner Bodenbearbeitung unterzogen wird.

## II. BODENERHALTUNG

**2.01 Bodenbedeckung im Winter**

Bedeckung von Ackerland mit Pflanzen oder Restbewuchs oder vegetationsloses Ackerland im Winter.

**2.01.01 Normale Winterkultur**

Ackerland, auf das im Herbst Anbaukulturen ausgesät werden, die im Winter wachsen (normale Winterkulturen, z. B. Winterweizen) und in der Regel geerntet oder abgeweidet werden.

**2.01.02 Bodenbedeckende Kultur oder Zwischenfruchtbau**

Ackerland, auf das Pflanzen speziell zu dem Zweck ausgesät wurden, die Verluste von Boden, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln im Winter oder in Zeiten, in denen die Fläche andernfalls vegetationslos geblieben und verlustanfällig wäre, zu verringern. Das wirtschaftliche Interesse an diesen Kulturen ist gering. Hauptziele sind Bodenschutz und Verringerung der Nährstoffauswaschung.

Sie werden in der Regel im Frühjahr untergepflügt, bevor eine andere Kultur eingesät wird, und werden nicht geerntet oder abgeweidet.

**2.01.03 Restbewuchs**

Ackerland, das im Winter mit dem Restbewuchs und den Stoppeln der vorangegangenen Anbauzeit bedeckt ist. Zwischenfrüchte und bodenbedeckende Kulturen sind ausgeschlossen.

**2.01.04 Vegetationsloser Boden**

Ackerland, das im Herbst gepflügt oder auf andere Weise bearbeitet wird und den Winter über weder eingesät noch mit Restbewuchs bedeckt ist, sondern bis zu den agrotechnischen Maßnahmen der Voraussaat oder Aussaat im darauf folgenden Frühjahr vegetationslos bleibt.

**2.02 Fruchtfolge****2.02.01 Anteil der Ackerfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge**

Ackerland, auf dem in 3 aufeinander folgenden Jahren oder länger die gleiche Kultur angebaut wird und das außerhalb der geplanten Fruchtfolge liegt.

Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Der kontinuierliche Anbau derselben Kultur kann als Monokultur bezeichnet werden.

## III. LANDSCHAFTSMERKMALE

3.01 **Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren gepflegte lineare Elemente**

Lineare Elemente sind durchgehende, künstlich angelegte Reihen von Bäumen, Sträuchern oder Büschen, Steinmauern usw., die im Allgemeinen die Abgrenzung eines Feldes markieren.

3.01.a **Hecken**

Reihen von Sträuchern oder Büschen, die eine Hecke bilden, zuweilen mit einer Baumreihe in der Mitte.

3.01.b **Baumreihen**

Durchgehende lineare Anpflanzungen von Holzgewächsen, die in der Regel Abgrenzungen von Feldern bilden oder Straßen oder Wasserläufe begrenzen.

3.01.c **Steinmauern**

Künstlich angelegte Strukturen aus Ziegel oder Stein, z. B. Trockenmauern oder Mörtelmauern.

3.02 **In den letzten 3 Jahren angelegte lineare Elemente**3.02.a **Hecken**3.02.b **Baumreihen**3.02.c **Steinmauern**

## IV. WEIDEHALTUNG

4.01 **Weidehaltung im Betrieb**4.01.01 **Im Bezugsjahr beweidete Fläche**

Gesamtfläche der Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, auf denen während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben.

4.01.02 **Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen**

Anzahl der Monate, in denen auf den Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben.

4.02 **Weidehaltung auf Gemeindeland**

Gemeindeland ist die Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht unmittelbar gehört, an der jedoch gemeinsame Rechte bestehen (Allmende). Gemeindeland kann aus Weiden, Gartenbauflächen oder anderen Flächen bestehen.

Im Allgemeinen ist Gemeindeland eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im öffentlichen Besitz (Staat, Gemeinde usw.), an der eine Person ein — zumeist mit anderen ausgeübtes — Nutzungsrecht hat.

4.02.01 **Gesamtzahl der auf Gemeindeland weidenden Tiere**4.02.02 **Zeit, die die Tiere auf Gemeindeland weiden**

Anzahl der Monate, in denen während des Bezugsjahres Tiere auf Gemeindeland geweidet haben.

## V. UNTERBRINGUNG DER TIERE

5.01 **Rinder**5.01.01 **Anbindestall — mit Festmist und Jauche**

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

5.01.02 **Anbindestall — mit Gülle**

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; Kot und Urin fallen in eine Grube unter dem Stallboden, wo sie Gülle bilden.

- 5.01.03 **Laufstall — mit Festmist und Jauche**  
Ställe, in denen die Tiere sich frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.
- 5.01.04 **Laufstall — mit Gülle**  
Ställe, in denen die Tiere sich frei bewegen können; Kot und Urin fallen in eine Grube unter dem Stallboden, wo sie Gülle bilden, oder sie werden mit einem Schieber vom Betonboden entfernt und zusammen mit der im Außenbereich deponierten Gülle in Behältern oder Lagunen gelagert.
- 5.01.99 **Sonstige**  
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.
- 5.02 **Schweine**
- 5.02.01 **Auf Teilspaltenboden**  
Ställe mit Teilspaltenboden, d. h. ein Teil des Stallbodens ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin in eine Grube unter dem Boden fallen, wo sie Gülle bilden.
- 5.02.02 **Auf Vollspaltenboden**  
Ställe mit Vollspaltenboden, d. h. der Stallboden ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin in eine Grube unter dem Boden fallen, wo sie Gülle bilden.
- 5.02.03 **Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)**  
Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.
- 5.02.99 **Sonstige**  
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.
- 5.03 **Legehennen**
- 5.03.01 **Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)**  
Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, den Kot bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.
- 5.03.02 **Käfigbatterie (alle Arten)**  
Ställe, in denen die Legehennen in Käfigen gehalten werden, jeweils ein oder mehrere Tiere pro Käfig.
- 5.03.02.01 **Käfigbatterie mit Kotband**  
Käfigbatterien, in denen der Kot mechanisch über ein unter den Käfigen angebrachtes Kotband in den Außenbereich transportiert wird, wo er Festmist/Wirtschaftsdünger bildet.
- 5.03.02.02 **Käfigbatterie mit Kotgrube**  
Käfigbatterien, in denen der Kot in eine Kotgrube unter den Käfigen fällt, wo er Gülle bildet.
- 5.03.02.03 **Käfigbatterie als Stilt House**  
Käfigbatterien, in denen der Kot auf den Boden unter den Käfigen fällt, wo er Festmist/Wirtschaftsdünger bildet und regelmäßig mechanisch entfernt wird.
- 5.03.99 **Sonstige**  
Alle Ställe von anderer als der vorstehend beschriebenen Art.

## VI. DUNGAUSBRINGUNG

- 6.01 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wird**
- 6.01.01 **Insgesamt**  
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde.
- 6.01.02 **Mit unverzüglicher Einarbeitung**  
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der der ausgebrachte Dünger mit Hilfe von Verfahren, die seine unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.

- 6.02 **Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Gülle ausgebracht wird**
- 6.02.01 **Insgesamt**  
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Gülle ausgebracht wurde.
- 6.02.02 **Mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion**  
Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der die ausgebrachte Gülle mit Hilfe von Verfahren, die ihre unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet oder bei der Ausbringung direkt in den Boden injiziert wurde.
- 6.03 **Aus dem Betrieb exportierte Gülle in % der erzeugten Gesamtmenge**  
Die Menge der verkauften oder auf andere Weise aus dem Betrieb verbrachten Jauche und Gülle, geschätzt in Prozent der Gesamtmenge der im Bezugsjahr im Betrieb erzeugten Jauche und Gülle.

## VII. EINRICHTUNGEN ZUR LAGERUNG UND AUFBEREITUNG VON DUNG

- 7.01 **Lagereinrichtungen für:**
- 7.01.01 **Festmist**  
Lagereinrichtungen für Festmist auf einer undurchlässigen Lagerfläche mit Auffangrinne, mit oder ohne Dach.  
Festmist ist der Kot (mit und ohne Einstreu) von Haustieren, eventuell mit geringen Harnanteilen.
- 7.01.02 **Flüssigmist (Jauche)**  
Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Jauche.  
Flüssigmist oder Jauche ist der Harn von Haustieren, eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen.
- 7.01.03 **Gülle**  
Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Gülle.  
Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Haustieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.
- 7.01.03.01 **Güllebehälter**  
Behälter, in der Regel aus wasserundurchlässigem Material, für die Lagerung von Gülle.
- 7.01.03.02 **Flüssigmistbecken (Lagune)**  
In den Boden eingelassene Grube, in der Regel eingefasst, für die Lagerung von Gülle.
- 7.02 **Sind die Lagereinrichtungen abgedeckt?**  
Einrichtungen zur Lagerung von Dung, die so abgedeckt sind (z. B. durch Betondeckel, Zelt Dach, Plane), dass der Dung vor Regen und sonstigem Niederschlag geschützt wird und die Ammoniakemissionen verringert werden können.
- Festmist**
- Flüssigmist (Jauche)**
- Gülle**

## VIII. BEWÄSSERUNG

- 8.01 **Bewässerte Fläche**
- 8.01.01 **Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren**  
Die durchschnittliche landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die in den vergangenen 3 Jahren einschließlich des Bezugsjahres bewässert wurde.

- 8.01.02 **Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen**  
 Fläche der Kulturen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung tatsächlich mindestens einmal bewässert wurden, zu untergliedern nach Anbauarten.
- Definition der Kulturen: Abschnitt II. Flächen*
- 8.01.02.01 Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut) (ohne Mais und Reis)
- 8.01.02.02 Mais (Körnermais und Grünmais)
- 8.01.02.03 Reis
- 8.01.02.04 Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)
- 8.01.02.05 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
- 8.01.02.06 Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- 8.01.02.07 Raps und Rübsen
- 8.01.02.08 Sonnenblumen
- 8.01.02.09 Faserpflanzen (Flachs, Hanf, sonstige Faserpflanzen)
- 8.01.02.10 Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
- 8.01.02.11 Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland
- 8.01.02.12 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
- 8.01.02.13 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
- 8.01.02.14 Zitrusanlagen
- 8.01.02.15 Olivenanlagen
- 8.01.02.16 Rebanlagen
- 8.02 **Angewandte Bewässerungsverfahren**
- 8.02.01 **Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung)**  
 Einleitung des Wassers in den Boden, wobei entweder die gesamte Fläche geflutet wird oder das Wasser unter Nutzung der Schwerkraft durch schmale Furchen zwischen den in Reihen angepflanzten Anbaukulturen geleitet wird.
- 8.02.02 **Sprinklerbewässerung**  
 Bewässerung der Pflanzen, indem das Wasser unter hohem Druck als Regen über die Flurstücke verteilt wird.
- 8.02.03 **Tröpfchenbewässerung**  
 Bewässerung der Pflanzen, indem den unteren Pflanzenteilen das Wasser Tropfen für Tropfen zugeführt wird, bzw. Bewässerung durch Mikro-Sprinkler oder Sprühnebler.
- 8.03 **Quelle des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers**  
 Die Quelle des gesamten oder meisten im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers.
- 8.03.01 **Grundwasser im Betrieb**  
 Wasserquellen auf dem oder nahe am Betriebsgelände, deren Wasser aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen oder aus frei fließenden natürlichen Grundwasserquellen oder dergleichen stammt.
- 8.03.02 **Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken)**  
 Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die gänzlich auf dem Betriebsgelände liegen oder nur von einem einzigen Betrieb genutzt werden.

- 8.03.03 **Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs**  
Oberflächenwasser (Seen, Flüsse, sonstige Gewässer), die nicht zu Bewässerungszwecken künstlich angelegt wurden.
- 8.03.04 **Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs**  
Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, mit Ausnahme der unter „Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs“ genannten Quellen, zu denen mindestens zwei Betriebe Zugang haben. Der Zugang zu diesen Quellen ist in der Regel gebührenpflichtig.
- 8.03.99. **Sonstige Quellen**  
Sonstige, anderweitig nicht genannte Quellen von Bewässerungswasser. Dabei kann es sich um Wasser aus stark salzhaltigen Quellen wie dem Atlantik oder dem Mittelmeer handeln, das vor der Nutzung zwecks Verringerung des Salzgehalts behandelt (entsalzt) wurde, oder um Wasser aus Brackwasserquellen (mit geringem Salzgehalt) wie der Ostsee oder bestimmten Flüssen, das direkt, d. h. unbehandelt, genutzt werden kann. Das Wasser kann auch nach einer Abwasserbehandlung als gereinigtes Wasser wieder dem Nutzer zugeleitet werden.
- 8.04 **Für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge pro Jahr**  
Die Menge des während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung im Betrieb für die Bewässerung verbrauchten Wassers, unabhängig von der Quelle.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1201/2009 DER KOMMISSION****vom 30. November 2009****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Damit die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet ist, die aus in den Mitgliedstaaten durchgeführten Volks- und Wohnungszählungen stammen, und zuverlässige Übersichten auf Gemeinschaftsebene erstellt werden können, müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 vorgeschriebenen Zählungsthemen in allen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise festgelegt und untergliedert werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 ist die Europäische Kommission daher verpflichtet, die technischen Spezifikationen für diese Themen sowie für deren Untergliederungen festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In dieser Verordnung werden die technischen Spezifikationen für die Zählungsthemen und deren Untergliederungen festgelegt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 notwendig sind. Die technischen Spezifikationen, die auf die Daten anzuwenden sind, die der Europäischen Kommission für das Bezugsjahr 2011 übermittelt werden müssen, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2009

*Für die Kommission*  
Joaquín ALMUNIA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14.

## ANHANG

**Technische Spezifikationen für die Zählungsthemen und deren Untergliederungen**

Die technischen Spezifikationen werden wie folgt dargestellt:

- Jedes Thema erhält einen Titel.
- Dem Titel des Themas können technische Spezifikationen folgen, in denen auf dieses Thema im Allgemeinen eingegangen wird.
- Anschließend wird (werden) die Untergliederung(en) für das Thema angegeben. Einige Themen haben mehr als eine Untergliederung, die jeweils eine andere Gliederungstiefe aufweist. In einem derartigen Fall bezeichnet „H“ Untergliederungen mit der höchsten Gliederungstiefe, „M“ bezeichnet Untergliederungen mit einer mittleren Gliederungstiefe und „L“ bezeichnet Untergliederungen mit der geringsten Gliederungstiefe.
- Die Gesamtwerte, auf die sich die Untergliederungen beziehen, werden angegeben. Jeder Untergliederung können weitere technische Spezifikationen folgen, die sich speziell auf diese Untergliederung beziehen.

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 gelten ebenfalls für diese Verordnung.

**Thema: Üblicher Aufenthaltsort**

Bei der Anwendung der Begriffsbestimmung des „üblichen Aufenthaltsorts“ nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 behandeln die Mitgliedstaaten Sonderfälle wie folgt:

- (a) Hält sich eine Person im Laufe des Jahres regelmäßig an mehr als einem Aufenthaltsort auf, so gilt der Aufenthaltsort, an dem sie sich im Laufe des Jahres überwiegend aufhält, als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet, ob sich dieser Aufenthaltsort anderswo im Inland oder im Ausland befindet. Hingegen gilt bei einer Person, die während der Woche in größerer Entfernung vom Familienwohnsitz beschäftigt ist und an den Wochenenden zum Familienwohnsitz zurückkehrt, der Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet, ob sich ihr Arbeitsplatz anderswo im Inland oder im Ausland befindet.
- (b) Bei Primar- und Sekundarschülern, die während des Schuljahres nicht zu Hause wohnen, gilt ihr Familienwohnsitz als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet, ob sie ihre Ausbildung anderswo im Inland oder im Ausland absolvieren.
- (c) Bei Studierenden im Tertiärbereich, die während ihres Studiums nicht zu Hause wohnen, gilt ihre Studienadresse als ihr üblicher Aufenthaltsort, ungeachtet, ob es sich dabei um einen Anstaltshaushalt (wie ein Internat) oder einen privaten Wohnsitz handelt, und ungeachtet, ob sie ihre Ausbildung anderswo im Inland oder im Ausland absolvieren. Sofern sich der Ausbildungsplatz im Inland befindet, kann in Ausnahmefällen der Familienwohnsitz als der übliche Aufenthaltsort gelten.
- (d) Ein Anstaltshaushalt gilt als der übliche Aufenthaltsort aller seiner Bewohner, die zum Zeitpunkt der Zählung mindestens 12 Monate dort verbracht haben oder voraussichtlich dort verbringen werden.
- (e) Die allgemeine Regel im Hinblick auf den Ort, an dem eine Person überwiegend ihre täglichen Ruhephasen verbringt, gilt für Wehrdienstleistende und Angehörige der Streitkräfte, die in Kasernen und Lagern leben.
- (f) Der Ort der Zählung gilt als üblicher Aufenthaltsort von Obdachlosen, Nichtsesshaften, Landstreichern und Personen, die keinen üblichen Aufenthaltsort besitzen.
- (g) Bei einem Kind, das sich abwechselnd an zwei Aufenthaltsorten aufhält (falls seine Eltern beispielsweise geschieden sind), gilt der Ort als sein üblicher Aufenthaltsort, an dem es sich überwiegend aufhält. Verbringt das Kind bei beiden Elternteilen gleich viel Zeit, so gilt der Ort als sein üblicher Aufenthaltsort, an dem das Kind zum Zeitpunkt der Zählung übernachtet.

Gemäß der Definition des üblichen Aufenthaltsorts gelten Personen, die üblicherweise am Ort der Zählung aufhältig sind, zum Zeitpunkt der Zählung aber weniger als ein Jahr abwesend oder voraussichtlich abwesend sind, als vorübergehend abwesende Personen und werden daher zur Gesamtbevölkerung gezählt. Hingegen gelten Personen, die mindestens ein Jahr lang nicht oder voraussichtlich nicht am Ort der Zählung leben, nicht als vorübergehend abwesend und werden daher nicht zur Gesamtbevölkerung gezählt. Dies gilt ungeachtet der Dauer von Besuchen, die sie ihren Familien eventuell von Zeit zu Zeit abstatten.

Personen, die zwar gezählt werden, am Ort der Zählung aber nicht die Kriterien des üblichen Aufenthaltsorts erfüllen, d. h. die am Ort der Zählung nicht oder voraussichtlich nicht mindestens 12 Monate ununterbrochen leben, gelten als vorübergehend anwesend und werden daher nicht zur gesamten ständigen Wohnbevölkerung gezählt.



Geografisches Gebiet <sup>(1)</sup>		GEO.N.	GEO.L.	GEO.M.	GEO.H.
0.	Insgesamt (im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats)	0.	0.	0.	0.
x.	Alle NUTS-1-Regionen im Mitgliedstaat		x.	x.	x.
x.x.	Alle NUTS-2-Regionen im Mitgliedstaat		x.x.	x.x.	x.x.
x.x.x.	Alle NUTS-3-Regionen im Mitgliedstaat			x.x.x.	x.x.x.
x.x.x.x.	Alle LAU-2-Regionen im Mitgliedstaat				x.x.x.x.

(<sup>1</sup>) Die Kodes leiten sich von den Klassifikationen NUTS („x.“, „x.x.“ und „x.x.x.“) bzw. LAU („x.x.x.x.“) in deren für die Mitgliedstaaten am 1. Januar 2011 geltenden Fassungen her.. Der Buchstabe „N“ kennzeichnet die Untergliederung, die sich auf die nationale Ebene bezieht.

Die Untergliederungen für „Geografisches Gebiet“ dienen der Untergliederung eines sich auf Personen beziehenden Gesamtwertes oder Teilwertes (üblicher Aufenthaltsort). Sie können auch zur regionalen Untergliederung eines Gesamtwertes verwendet werden, auf den sich weder das Thema „Üblicher Aufenthaltsort“ noch das Thema „Arbeitsort“ bezieht.

Im Fall der Untergliederungen für „Geografisches Gebiet“ werden die Fassungen der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) und der Klassifikation lokaler Verwaltungseinheiten (LAU) herangezogen, die am 1. Januar 2011 gelten.

### Thema: Arbeitsort

Der Arbeitsort ist das geografische Gebiet, in dem eine derzeit erwerbstätige Person ihre Beschäftigung ausübt.

Der Arbeitsort der Personen, die überwiegend zu Hause arbeiten, ist identisch mit ihrem üblichen Aufenthaltsort. Der Begriff „arbeiten“ bezieht sich auf die Tätigkeit einer „erwerbstätigen Person“ gemäß der Definition, die im Rahmen des Themas „Derzeitiger Erwerbsstatus“ formuliert wurde. „Überwiegend“ zu Hause arbeiten bedeutet, dass die Person die gesamte Arbeitszeit oder den größten Teil davon zu Hause verbringt und weniger oder keine Zeit an einem anderen Arbeitsort als zu Hause.

Arbeitsort <sup>(1)</sup>		LPW.N.	LPW.L.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats	1.	1.
1.x.	Alle NUTS-1-Regionen im Mitgliedstaat		1.x.
1.x.x.	Alle NUTS-2-Regionen im Mitgliedstaat		1.x.x.
2.	Nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats	2.	2.
3.	Entfällt (nicht erwerbstätig)	3.	3.

(<sup>1</sup>) Die Kodes leiten sich von der Klassifikation NUTS („1.x.“, „1.x.x.“) in deren für die Mitgliedstaaten am 1. Januar 2011 geltenden Fassung ab. Der Buchstabe „N“ kennzeichnet die Untergliederung, die sich auf die nationale Ebene bezieht.

Die Untergliederungen für „Arbeitsort“ dienen der Untergliederung eines sich auf Personen beziehenden Gesamtwertes oder Teilwertes.

Im Fall der Untergliederungen für „Arbeitsort“ wird die Fassung der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) herangezogen, die am 1. Januar 2011 gilt.

### Thema: Ort

Ein Ort wird als eine deutlich abgegrenzte Siedlung definiert, deren Bevölkerung in benachbarten oder angrenzenden Gebäuden lebt, die

- (a) entweder ein zusammenhängend bebautes Gebiet mit deutlich erkennbaren Straßenzügen bilden oder
- (b) zwar nicht Bestandteil eines solchen bebauten Gebiets sind, aber eine Gebäudegruppe mit einer eigenen, auf lokaler Ebene anerkannten Ortsbezeichnung bilden oder
- (c) zwar keinem der beiden genannten Kriterien entsprechen, aber eine Gruppe von Gebäuden bilden, in der kein Gebäude mehr als 200 Meter vom nächstgelegenen Gebäude entfernt ist.

Bei der Anwendung dieser Definition werden bestimmte Landnutzungskategorien von der Bedingung der zusammenhängenden Bebauung eines Gebietes ausgenommen. Dazu gehören gewerblich genutzte Gebäude und Einrichtungen, öffentliche Parks, Spielplätze und Gärten, Fußballfelder und andere Sportanlagen, Flüsse mit Brücken, Eisenbahnlagen, Kanäle, Parkplätze und andere Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie Friedhöfe.

LAU-2-Regionen mit weniger als 2 000 Einwohnern können als ein Ort angesehen werden.

Die Einwohner eines Ortes werden als Personen definiert, deren üblicher Aufenthaltsort sich in diesem Ort befindet.

Ein vereinzeltes Gebäude ist der Kategorie zuzuordnen, die die Zahl der Personen repräsentiert, deren üblicher Aufenthaltsort sich in dem Gebäude befindet.

Größe des Ortes		LOC.
0.	Insgesamt	0.
1.	1 000 000 und mehr Einwohner	1.
2.	500 000 - 999 999 Einwohner	2.
3.	200 000 - 499 999 Einwohner	3.
4.	100 000 - 199 999 Einwohner	4.
5.	50 000 - 99 999 Einwohner	5.
6.	20 000 - 49 999 Einwohner	6.
7.	10 000 - 19 999 Einwohner	7.
8.	5 000 - 9 999 Einwohner	8.
9.	2 000 - 4 999 Einwohner	9.
10.	1 000 - 1 999 Einwohner	10.
11.	500 - 999 Einwohner	11.
12.	200 - 499 Einwohner	12.
13.	weniger als 200 Einwohner	13.

Die Untergliederung für „Größe des Ortes“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten von Einheiten, die sich in „Orten“ befinden können, einschließlich sich auf Personen beziehender Gesamtwerte oder Teilwerte.

#### Thema: Geschlecht

Geschlecht		SEX.
0.	Insgesamt	0.
1.	Männlich	1.
2.	Weiblich	2.

Die Untergliederung für „Geschlecht“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilsommen, die sich auf Personen beziehen.

#### Thema: Alter

Das am Stichtag erreichte Alter wird gemeldet (Alter in vollendeten Lebensjahren).

Alter		AGE.L.	AGE.M.	AGE.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	unter 15 Jahre	1.	1.	1.
1.1.	unter 5 Jahre		1.1.	1.1.
1.1.1.	unter 1 Jahr			1.1.1.
1.1.2.	1 Jahr			1.1.2.
1.1.3.	2 Jahre			1.1.3.
1.1.4.	3 Jahre			1.1.4.
1.1.5.	4 Jahre			1.1.5.
1.2.	5 bis 9 Jahre		1.2.	1.2.

Alter			AGE.L.	AGE.M.	AGE.H.
	1.2.1.	5 Jahre			1.2.1.
	1.2.2.	6 Jahre			1.2.2.
	1.2.3.	7 Jahre			1.2.3.
	1.2.4.	8 Jahre			1.2.4.
	1.2.5.	9 Jahre			1.2.5.
1.3.	10 bis 14 Jahre			1.3.	1.3.
	1.3.1.	10 Jahre			1.3.1.
	1.3.2.	11 Jahre			1.3.2.
	1.3.3.	12 Jahre			1.3.3.
	1.3.4.	13 Jahre			1.3.4.
	1.3.5.	14 Jahre			1.3.5.
2.	15 bis 29 Jahre		2.	2.	2.
2.1.	15 bis 19 Jahre			2.1.	2.1.
	2.1.1.	15 Jahre			2.1.1.
	2.1.2.	16 Jahre			2.1.2.
	2.1.3.	17 Jahre			2.1.3.
	2.1.4.	18 Jahre			2.1.4.
	2.1.5.	19 Jahre			2.1.5.
2.2.	20 bis 24 Jahre			2.2.	2.2.
	2.2.1.	20 Jahre			2.2.1.
	2.2.2.	21 Jahre			2.2.2.
	2.2.3.	22 Jahre			2.2.3.
	2.2.4.	23 Jahre			2.2.4.
	2.2.5.	24 Jahre			2.2.5.
2.3.	25 bis 29 Jahre			2.3.	2.3.
	2.3.1.	25 Jahre			2.3.1.
	2.3.2.	26 Jahre			2.3.2.
	2.3.3.	27 Jahre			2.3.3.
	2.3.4.	28 Jahre			2.3.4.
	2.3.5.	29 Jahre			2.3.5.
3.	30 bis 49 Jahre		3.	3.	3.
3.1.	30 bis 34 Jahre			3.1.	3.1.
	3.1.1.	30 Jahre			3.1.1.
	3.1.2.	31 Jahre			3.1.2.
	3.1.3.	32 Jahre			3.1.3.
	3.1.4.	33 Jahre			3.1.4.
	3.1.5.	34 Jahre			3.1.5.
3.2.	35 bis 39 Jahre			3.2.	3.2.
	3.2.1.	35 Jahre			3.2.1.
	3.2.2.	36 Jahre			3.2.2.
	3.2.3.	37 Jahre			3.2.3.
	3.2.4.	38 Jahre			3.2.4.
	3.2.5.	39 Jahre			3.2.5.
3.3.	40 bis 44 Jahre			3.3.	3.3.
	3.3.1.	40 Jahre			3.3.1.

Alter			AGE.L.	AGE.M.	AGE.H.
	3.3.2.	41 Jahre			3.3.2.
	3.3.3.	42 Jahre			3.3.3.
	3.3.4.	43 Jahre			3.3.4.
	3.3.5.	44 Jahre			3.3.5.
3.4.	45 bis 49 Jahre			3.4.	3.4.
	3.4.1.	45 Jahre			3.4.1.
	3.4.2.	46 Jahre			3.4.2.
	3.4.3.	47 Jahre			3.4.3.
	3.4.4.	48 Jahre			3.4.4.
	3.4.5.	49 Jahre			3.4.5.
4.	50 bis 64 Jahre		4.	4.	4.
4.1.	50 bis 54 Jahre			4.1.	4.1.
	4.1.1.	50 Jahre			4.1.1.
	4.1.2.	51 Jahre			4.1.2.
	4.1.3.	52 Jahre			4.1.3.
	4.1.4.	53 Jahre			4.1.4.
	4.1.5.	54 Jahre			4.1.5.
4.2.	55 bis 59 Jahre			4.2.	4.2.
	4.2.1.	55 Jahre			4.2.1.
	4.2.2.	56 Jahre			4.2.2.
	4.2.3.	57 Jahre			4.2.3.
	4.2.4.	58 Jahre			4.2.4.
	4.2.5.	59 Jahre			4.2.5.
4.3.	60 bis 64 Jahre			4.3.	4.3.
	4.3.1.	60 Jahre			4.3.1.
	4.3.2.	61 Jahre			4.3.2.
	4.3.3.	62 Jahre			4.3.3.
	4.3.4.	63 Jahre			4.3.4.
	4.3.5.	64 Jahre			4.3.5.
5.	65 bis 84 Jahre		5.	5.	5.
5.1.	65 bis 69 Jahre			5.1.	5.1.
	5.1.1.	65 Jahre			5.1.1.
	5.1.2.	66 Jahre			5.1.2.
	5.1.3.	67 Jahre			5.1.3.
	5.1.4.	68 Jahre			5.1.4.
	5.1.5.	69 Jahre			5.1.5.
5.2.	70 bis 74 Jahre			5.2.	5.2.
	5.2.1.	70 Jahre			5.2.1.
	5.2.2.	71 Jahre			5.2.2.
	5.2.3.	72 Jahre			5.2.3.
	5.2.4.	73 Jahre			5.2.4.
	5.2.5.	74 Jahre			5.2.5.
5.3.	75 bis 79 Jahre			5.3.	5.3.
	5.3.1.	75 Jahre			5.3.1.
	5.3.2.	76 Jahre			5.3.2.

Alter			AGE.L.	AGE.M.	AGE.H.
	5.3.3.	77 Jahre			5.3.3.
	5.3.4.	78 Jahre			5.3.4.
	5.3.5.	79 Jahre			5.3.5.
5.4.	80 bis 84 Jahre			5.4.	5.4.
	5.4.1.	80 Jahre			5.4.1.
	5.4.2.	81 Jahre			5.4.2.
	5.4.3.	82 Jahre			5.4.3.
	5.4.4.	83 Jahre			5.4.4.
	5.4.5.	84 Jahre			5.4.5.
6.	85 Jahre und älter		6.	6.	6.
6.1.	85 bis 89 Jahre			6.1.	6.1.
	6.1.1.	85 Jahre			6.1.1.
	6.1.2.	86 Jahre			6.1.2.
	6.1.3.	87 Jahre			6.1.3.
	6.1.4.	88 Jahre			6.1.4.
	6.1.5.	89 Jahre			6.1.5.
6.2.	90 bis 94 Jahre			6.2.	6.2.
	6.2.1.	90 Jahre			6.2.1.
	6.2.2.	91 Jahre			6.2.2.
	6.2.3.	92 Jahre			6.2.3.
	6.2.4.	93 Jahre			6.2.4.
	6.2.5.	94 Jahre			6.2.5.
6.3.	95 bis 99 Jahre			6.3.	6.3.
	6.3.1.	95 Jahre			6.3.1.
	6.3.2.	96 Jahre			6.3.2.
	6.3.3.	97 Jahre			6.3.3.
	6.3.4.	98 Jahre			6.3.4.
	6.3.5.	99 Jahre			6.3.5.
6.4.	100 Jahre und älter			6.4.	6.4.

Die Untergliederungen für das „Alter“ dienen der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

### Thema: Gesetzlicher Familienstand

Der Familienstand wird definiert als der (rechtliche) eheliche Status einer Einzelperson nach den Eheschließungsgesetzen (oder -bräuchen) eines Landes (d. h. der formalrechtliche Status).

Eine Person wird gemäß ihrem zuletzt erworbenen gesetzlichen Familienstand am Stichtag eingestuft.

Die Mitgliedstaaten melden Daten über eingetragene Partnerschaften, sofern sie über einen rechtlichen Rahmen für die Regelung von Partnerschaften verfügen, auf die Folgendes zutrifft:

- (a) sie führen zu rechtlichen ehelichen Verpflichtungen zwischen zwei Personen;
- (b) es handelt sich nicht um Eheschließungen;
- (c) sie schließen aus, dass eine Person, die verheiratet ist oder rechtliche Verpflichtungen aufgrund einer solchen bestehenden Partnerschaft hat, gleichzeitig rechtliche Verpflichtungen aufgrund einer neuen Eheschließung oder einer anderen derartigen Partnerschaft mit einer anderen Person eingeht.

Gesetzlicher Familienstand		LMS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Nie verheiratet und nie eine eingetragene Partnerschaft eingegangen	1.
2.	Verheiratet	2.
2.1.	Verschiedengeschlechtliche Ehe (fakultativ)	2.1.
2.2.	Gleichgeschlechtliche Ehe (fakultativ)	2.2.
3.	Verwitwet (und nicht wiederverheiratet bzw. keine eingetragene Partnerschaft eingegangen)	3.
4.	Geschieden (und nicht wiederverheiratet bzw. keine eingetragene Partnerschaft eingegangen)	4.
5.	Eingetragene Partnerschaft	5.
5.1.	Verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaft (fakultativ)	5.1.
5.2.	Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft (fakultativ)	5.2.
6.	Eingetragene Partnerschaft durch den Tod des Partners beendet (und nicht wiederverheiratet bzw. keine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen)	6.
7.	Eingetragene Partnerschaft gesetzlich aufgelöst (und nicht wiederverheiratet bzw. keine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen)	7.
8.	Keine Angabe	8.

Die Untergliederung für „Gesetzlicher Familienstand“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilsommen, die sich auf Personen beziehen.

In den Mitgliedstaaten, in denen es gesetzliche Bestimmungen für „gesetzlich getrennte“ Ehegatten gibt, werden „gesetzlich getrennte“ Personen unter „Verheiratet“ (LMS.2.) eingestuft.

### Thema: Derzeitiger Erwerbsstatus

Der „derzeitige Erwerbsstatus“ ist die derzeitige Beziehung einer Person zur Erwerbstätigkeit in einem Bezugszeitraum von einer Woche, wobei es sich um eine ganz bestimmte, kurze Zeit zurückliegende Kalenderwoche, um die letzte vollständige Kalenderwoche oder um die letzten sieben Tage vor der Zählung handeln kann.

Die „derzeitige Erwerbsbevölkerung“ umfasst alle Personen, die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den Erwerbstätigen oder den Erwerbslosen erfüllen.

Zu den „Erwerbstätigen“ gehören alle Personen ab 15 Jahren, die in der Bezugswoche

- (a) mindestens eine Stunde gegen Entgelt oder zur Erzielung eines Gewinns in Geld- oder Sachleistungen arbeiteten oder die
- (b) vorübergehend von einem Arbeitsplatz, an dem sie bereits gearbeitet hatten und mit dem sie weiterhin formell verbunden waren, oder von einer selbständigen Beschäftigung abwesend waren.

Vorübergehend nicht am Arbeitsplatz anwesende Arbeitnehmer gelten als abhängig beschäftigt, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden waren. Mögliche Gründe für derartige vorübergehende Abwesenheiten sind:

- (a) Krankheit oder Verletzung;
- (b) Ferien oder Urlaub;
- (c) Streik oder Aussperrung;
- (d) Bildungs- oder Fortbildungsurlaub;
- (e) Mutterschafts- oder Elternurlaub;
- (f) Konjunkturrückgang;
- (g) vorübergehende Arbeitseinstellung oder Freisetzung, z. B. wegen schlechten Wetters, Maschinen- oder Stromausfalls, Rohstoff- oder Treibstoffknappheit;
- (h) sonstige vorübergehende Abwesenheit mit oder ohne Genehmigung.

Die formelle Verbundenheit mit einem Arbeitsplatz wird nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien festgestellt:

- (a) Lohn- oder Gehaltsfortzahlung,
- (b) Zusicherung der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Wegfall des Grundes für das Fernbleiben oder Vereinbarung über den Termin der Rückkehr,
- (c) die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz, die gegebenenfalls dem Zeitraum entsprechen kann, für den ein Arbeitnehmer Unterstützungsleistungen bekommen kann und nicht verpflichtet ist, eine andere Arbeit anzunehmen.

Selbständige (außer mithelfenden Familienangehörigen) gelten als „erwerbstätig“, falls sie in der Bezugswoche gearbeitet haben oder falls sie vorübergehend vom Arbeitsplatz abwesend sind und ihr Unternehmen in dieser Zeit weiterbesteht.

Mithelfende Familienangehörige gelten als „erwerbstätig“, falls sie in der Bezugswoche gearbeitet haben.

Zu den „Erwerbslosen“ gehören alle Personen ab 15 Jahren, die

- (a) „ohne Arbeit“ waren, d. h. die in der Bezugswoche weder abhängig beschäftigt noch selbständig waren und
- (b) „gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar“ waren, d. h. die in der Bezugswoche und den zwei darauffolgenden Wochen für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zur Verfügung standen und
- (c) „auf Arbeitssuche“ waren, d. h. die innerhalb der letzten vier Wochen (einschließlich der Bezugswoche) spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu finden.

Zur Kategorie „Derzeit nicht erwerbsaktiv“ gehören Personen, die das nationale Mindestalter für die Erwerbstätigkeit noch nicht erreicht haben.

Bei der Zuordnung eines einzigen Erwerbsstatus zu jeder Person hat der Status „erwerbstätig“ gegenüber dem Status „erwerbslos“ Vorrang, ebenso der Status „erwerbslos“ gegenüber dem Status „nicht erwerbsaktiv“.

Derzeitiger Erwerbsstatus		CAS.L.	CAS.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Derzeit erwerbsaktiv	1.	1.
1.1.	Erwerbstätig	1.1.	1.1.
1.2.	Erwerbslos	1.2.	1.2.
1.2.1.	Erwerbslos, zuvor erwerbstätig		1.2.1.
1.2.2.	Erwerbslos, zuvor nie gearbeitet		1.2.2.
2.	Derzeit nicht erwerbsaktiv	2.	2.
2.1.	Personen, die noch nicht das nationale Mindestalter für die Erwerbstätigkeit erreicht haben		2.1.
2.2.	Empfänger von Ruhegehalt oder Kapitalerträgen		2.2.
2.3.	Studierende (nicht erwerbsaktiv)		2.3.
2.4.	Hausfrauen und -männer und Sonstige		2.4.
2.4.1.	Hausfrauen und -männer (fakultativ)		2.4.1.
2.4.2.	Sonstige (fakultativ)		2.4.2.
3.	Keine Angabe	3.	3.

Die Untergliederungen für „Derzeitiger Erwerbsstatus“ dienen der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Bei der Zuordnung eines einzigen Erwerbsstatus zu jeder derzeit nicht erwerbsaktiven Person hat der Status „Personen, die noch nicht das nationale Mindestalter für die Erwerbstätigkeit erreicht haben“ Vorrang gegenüber dem Status „Empfänger von Ruhegehalt oder Kapitalerträgen“, der Status „Empfänger von Ruhegehalt oder Kapitalerträgen“ gegenüber dem Status „Studierende (nicht erwerbsaktiv)“ und der Status „Studierende (nicht erwerbsaktiv)“ gegenüber dem Status „Hausfrauen und -männer und Sonstige“.

Die Kategorie „Studierende (nicht erwerbsaktiv)“ (CAS.H.2.3.) umfasst somit Sekundarschüler und Studierende im Tertiärbereich, die

- das nationale Mindestalter für die Erwerbstätigkeit erreicht haben und
- nicht erwerbsaktiv sowie
- keine Empfänger von Ruhegehalt oder Kapitalerträgen sind.

### Thema: Beschäftigung

Die „Beschäftigung“ bezieht sich auf die Art der an einem Arbeitsplatz ausgeübten Tätigkeit. Die „Art der Tätigkeit“ wird anhand der wesentlichen Aufgaben und Pflichten in Verbindung mit der Tätigkeit beschrieben.

Bei der Zuordnung einer Person im Rahmen der Untergliederungen der Themen „Beschäftigung“, „Wirtschaftszweig“ und „Stellung im Beruf“ wird jeweils dieselbe Tätigkeit zugrunde gelegt. Personen, die mehr als eine Tätigkeit ausüben, wird eine Beschäftigung aufgrund ihrer Haupttätigkeit zugeordnet, die anhand folgender Kriterien ermittelt wird:

- (1) der für die Tätigkeit aufgewandten Zeit oder, falls diese Angabe nicht vorliegt,
- (2) der Höhe des Einkommens.

	Beschäftigung	OCC.
0.	Insgesamt	0.
1.	Führungskräfte	1.
2.	Akademische Berufe	2.
3.	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	3.
4.	Bürokräfte und verwandte Berufe	4.
5.	Dienstleistungsberufe und Verkäufer	5.
6.	Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	6.
7.	Handwerks- und verwandte Berufe	7.
8.	Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	8.
9.	Hilfsarbeitskräfte	9.
10.	Angehörige der regulären Streitkräfte	10.
11.	Keine Angabe	11.
12.	Entfällt	12.

Die Untergliederung für „Beschäftigung“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche erwerbstätig waren oder
- in der Bezugswoche erwerbslos, aber bereits einmal erwerbstätig waren,

werden je nach der Beschäftigung während ihrer letzten Erwerbstätigkeit nur einer Kategorie von OCC.1. bis OCC.11. zugeordnet. In den Kategorien OCC.1. bis OCC.10. der Untergliederung für „Beschäftigung“ sind die 10 Hauptgruppen der Klassifikation ISCO-08 (COM) aufgeführt.

Falls die Bezeichnungen der Kategorien der am 1. Januar 2011 geltenden Klassifikation ISCO (COM) von den in den Kategorien OCC.1. bis OCC.10. aufgeführten Bezeichnungen abweichen, so werden die Bezeichnungen der am 1. Januar 2011 geltenden Klassifikation ISCO (COM) herangezogen.

Personen unter 15 Jahren sowie Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche nicht erwerbsaktiv waren oder
- erwerbslos und zuvor nie erwerbstätig waren (d. h. die nie in ihrem Leben gearbeitet haben),

werden der Kategorie „Entfällt“ (OCC.12.) zugeordnet.



**Thema: Wirtschaftszweig**

Der „Wirtschaftszweig“ bezieht sich auf die Art der Produktion oder Tätigkeit des Betriebs oder einer ähnlichen Wirtschaftseinheit, in dem bzw. der sich der Arbeitsplatz einer derzeit erwerbsaktiven Person befindet. Für Personen, die von einem Unternehmen eingestellt und beschäftigt werden, deren Arbeitsplatz sich jedoch tatsächlich in einem anderen Unternehmen befindet („Leiharbeiter“, „abgeordnete Arbeitnehmer“), wird der Wirtschaftszweig des Betriebs oder einer ähnlichen Wirtschaftseinheit gemeldet, in dem bzw. der sich der Arbeitsplatz tatsächlich befindet.

Bei der Zuordnung einer Person im Rahmen der Untergliederungen der Themen „Beschäftigung“, „Wirtschaftszweig“ und „Stellung im Beruf“ wird jeweils dieselbe Tätigkeit zugrunde gelegt. Personen, die mehr als eine Tätigkeit ausüben, werden einem Wirtschaftszweig aufgrund ihrer Haupttätigkeit zugeordnet, die anhand folgender Kriterien ermittelt wird:

- der für die Tätigkeit aufgewandte Zeit oder, falls diese Angabe nicht vorliegt,
- der Höhe des Einkommens.

Wirtschaftszweig		IND.L.	IND.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.	1.
2.	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie	2.	2.
2.1.	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		2.1.
2.2.	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren		2.2.
2.3.	Energieversorgung		2.3.
2.4.	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		2.4.
3.	Baugewerbe/Bau	3.	3.
4.	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	4.	4.
4.1.	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		4.1.
4.2.	Verkehr und Lagerei		4.2.
4.3.	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie		4.3.
5.	Information und Kommunikation	5.	5.
6.	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6.	6.
7.	Grundstücks- und Wohnungswesen	7.	7.
8.	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	8.	8.
8.1.	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		8.1.
8.2.	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		8.2.
9.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen	9.	9.
9.1.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		9.1.
9.2.	Erziehung und Unterricht		9.2.
9.3.	Gesundheits- und Sozialwesen		9.3.
10.	Sonstige Dienstleistungen	10.	10.
10.1.	Kunst, Unterhaltung und Erholung		10.1.
10.2.	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		10.2.
10.3.	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		10.3.
10.4.	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		10.4.
11.	Keine Angabe	11.	11.
12.	Entfällt	12.	12.

Die Untergliederung für „Wirtschaftszweig“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche erwerbstätig waren oder
- in der Bezugswoche erwerbslos, aber bereits einmal erwerbstätig waren,

werden je nach dem Wirtschaftszweig, in dem sie während ihrer letzten Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, den Kategorien IND.L.1. bis IND.L.10. bzw. IND.H.1. bis IND.H.10.4. zugeordnet. In den Kategorien IND.H.1. bis IND.H.10.4. der Untergliederung für „Wirtschaftszweig“ sind die 21 Abschnitte der Systematik NACE Rev. 2 und zweckdienliche Aggregate aufgeführt.

Falls die Bezeichnungen der Abschnitte der am 1. Januar 2011 geltenden Systematik NACE von den in der Untergliederung für „Wirtschaftszweig“ aufgeführten Bezeichnungen abweichen, so werden die Bezeichnungen der am 1. Januar 2011 geltenden Systematik NACE herangezogen.

Personen unter 15 Jahren sowie Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche nicht erwerbsaktiv waren oder
- erwerbslos und zuvor nie erwerbstätig waren (d. h. die nie in ihrem Leben gearbeitet haben),

werden der Kategorie „Entfällt“ (IND.L.12., IND.H.12.) zugeordnet.

### **Thema: Stellung im Beruf**

Ein „Arbeitnehmer“ ist eine Person, die in einem „bezahlten Beschäftigungsverhältnis“ steht, d. h. einen Arbeitsplatz besetzt, auf dem dem Stelleninhaber durch einen expliziten oder impliziten Arbeitsvertrag eine Grundvergütung gewährt wird, die unabhängig von den Einnahmen der Wirtschaftseinheit ist, für die der Betreffende arbeitet (bei der Wirtschaftseinheit kann es sich um eine Gesellschaft, eine gemeinnützige Einrichtung, eine staatliche Stelle oder einen Haushalt handeln). Personen in „bezahlten Beschäftigungsverhältnissen“ werden in der Regel mit Lohn oder Gehalt vergütet, können aber auch mit Absatzprovisionen, nach Akkord, mit Prämien oder Sachleistungen wie Lebensmitteln, Unterkunft oder Ausbildung entgolten werden. Die von dem Arbeitnehmer genutzten Werkzeuge, Anlagen, Informationssysteme und/oder Räumlichkeiten können ganz oder teilweise anderen gehören und der Arbeitnehmer kann unter der direkten Aufsicht oder nach genauen Anweisungen arbeiten, die von dem (den) Eigentümer(n) oder von ihm (ihnen) beschäftigten Personen erteilt werden.

Ein „Arbeitgeber“ ist eine Person, die auf eigene Rechnung oder mit einer kleinen Zahl von Partnern einer „selbständigen“ Beschäftigung nachgeht und in dieser Funktion auf dauerhafter Basis (einschließlich der Bezugswoche) eine Person oder mehrere Personen als „Arbeitnehmer“ beschäftigt. Der Arbeitgeber trifft die für die Unternehmensführung relevanten Entscheidungen oder delegiert diese, wobei er die Verantwortung für das Florieren des Unternehmens behält.

Ist eine Person sowohl *Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer*, so wird sie nur einer Gruppe zugeordnet, und zwar nach

- der für die Tätigkeit aufgewandten Zeit oder, falls diese Angabe nicht vorliegt,
- der Höhe des Einkommens.

Ein „Selbständiger“ ist eine Person, die auf eigene Rechnung oder mit einem Partner bzw. einigen wenigen Partnern tätig ist und keine „Arbeitnehmer“ auf dauerhafter Basis (einschließlich der Bezugswoche) beschäftigt.

Ein „mithelfender Familienangehöriger“ ist eine Person, die

- eine „selbständige“ Tätigkeit in einem marktorientierten Betrieb ausübt, der von einer verwandten und im selben Haushalt lebenden Person geführt wird und
- nicht als Partner (d. h. als Arbeitgeber oder Selbständiger) betrachtet werden kann, da ihr Einsatz bei der Führung des Betriebs im Hinblick auf die Arbeitszeit oder andere Faktoren, die anhand nationaler Gegebenheiten festzulegen sind, nicht mit dem des Betriebsleiters vergleichbar ist.

Ein „Mitglied einer Erzeugergenossenschaft“ ist eine Person, die eine „selbständige“ Tätigkeit in einem genossenschaftlich organisierten Betrieb ausübt, in dem jedes Mitglied gleichberechtigt an Entscheidungen über die Organisation von Erzeugung, Verkauf und/oder anderen Arbeiten sowie über die Investitionen und die Verteilung der Erlöse unter ihren Mitgliedern mitwirkt.

Bei der Zuordnung einer Person im Rahmen der Untergliederungen der Themen „Beschäftigung“, „Wirtschaftszweig“ und „Stellung im Beruf“ wird jeweils dieselbe Tätigkeit zugrunde gelegt. Personen, die mehr als eine Tätigkeit ausüben, wird eine Stellung im Beruf aufgrund ihrer Haupttätigkeit zugeordnet, die anhand folgender Kriterien ermittelt wird:

- der für die Tätigkeit aufgewandten Zeit oder, falls diese Angabe nicht vorliegt,
- der Höhe des Einkommens.

Stellung im Beruf		SIE.
0.	Insgesamt	0.
1.	Arbeitnehmer	1.
2.	Arbeitgeber	2.
3.	Selbständige	3.
4.	Sonstige („Mithelfende Familienangehörige“ und „Mitglieder von Erzeugergenossenschaften“)	4.
4.1.	Mithelfende Familienangehörige (fakultativ)	4.1.
4.2.	Mitglieder von Erzeugergenossenschaften (fakultativ)	4.2.
5.	Keine Angabe	5.
6.	Entfällt	6.

Die Untergliederung für „Stellung im Beruf“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilsummen, die sich auf Personen beziehen.

Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche erwerbstätig waren oder
- in der Bezugswoche erwerbslos, aber bereits einmal erwerbstätig waren,

werden je nach ihrer Stellung im Beruf während ihrer letzten Erwerbstätigkeit nur einer Kategorie von SIE.1. bis SIE.5. zugeordnet.

Personen unter 15 Jahren sowie Personen ab 15 Jahren, die

- in der Bezugswoche nicht erwerbsaktiv waren oder
- erwerbslos und zuvor nie erwerbstätig waren (d. h. die nie in ihrem Leben gearbeitet haben),

werden der Kategorie „Entfällt“ (SIE.6.) zugeordnet.

### Thema: Bildungsniveau

Das Bildungsniveau bezieht sich auf die höchste erfolgreich abgeschlossene Stufe des Bildungssystems des Landes, in dem die Bildung erworben wurde. Dabei wird jede, für den Abschluss einer Stufe relevante Bildung berücksichtigt, auch wenn sie außerhalb von Schulen und Universitäten erworben wurde.

Bildungsniveau (höchste abgeschlossene Stufe)		EDU.
0.	Insgesamt	0.
1.	Keine formale Bildung	1.
2.	ISCED-Ebene 1: Primarbereich	2.
3.	ISCED-Ebene 2: Sekundarbereich I	3.
4.	ISCED-Ebene 3: Sekundarbereich II	4.
5.	ISCED-Ebene 4: Nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich	5.
6.	ISCED-Ebene 5: Erste Stufe der tertiären Bildung	6.
7.	ISCED-Ebene 6: Zweite Stufe der tertiären Bildung	7.
8.	Keine Angabe (der Personen ab 15 Jahren)	8.
9.	Entfällt (Personen unter 15 Jahren)	9.

Die Untergliederung für „Bildungsniveau (höchste abgeschlossene Stufe)“ dient der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Personen ab 15 Jahren werden je nach ihrem Bildungsniveau (höchste abgeschlossene Stufe) nur einer Kategorie von EDU.1. bis EDU.8. zugeordnet. Personen unter 15 Jahren werden der Kategorie „Entfällt“ (EDU.9.) zugeordnet.

Falls die Bezeichnungen der Kategorien der am 1. Januar 2011 geltenden Klassifikation ISCED von den in den Kategorien EDU.2. bis EDU.7. aufgeführten Bezeichnungen abweichen, werden die Bezeichnungen der am 1. Januar 2011 geltenden Klassifikation ISCED herangezogen.

### Thema: Geburtsland/-ort

Bei der Erhebung von Daten über den „Geburtsort“ wird der übliche Aufenthaltsort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt zugrunde gelegt oder, falls diese Angabe nicht vorliegt, der Ort der Geburt.

Die Daten über das Geburtsland werden auf der Grundlage der am 1. Januar 2011 bestehenden internationalen Grenzen erhoben.

Unter „EU-Mitgliedstaat“ ist ein Land zu verstehen, das am 1. Januar 2011 Mitglied der Europäischen Union ist.

Geburtsland/-ort		POB.L.	POB.M.	POB.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	Geburtsort im Meldeland	1.	1.	1.
2.	Geburtsort nicht im Meldeland	2.	2.	2.
2.1.	Anderer EU-Mitgliedstaat	2.1.	2.1.	2.1.
	2.1.01. Belgien			2.1.01.
	2.1.02. Bulgarien			2.1.02.
	2.1.03. Tschechische Republik			2.1.03.
	2.1.04. Dänemark			2.1.04.
	2.1.05. Deutschland			2.1.05.
	2.1.06. Estland			2.1.06.
	2.1.07. Irland			2.1.07.
	2.1.08. Griechenland			2.1.08.
	2.1.09. Spanien			2.1.09.
	2.1.10. Frankreich			2.1.10.
	2.1.11. Italien			2.1.11.
	2.1.12. Zypern			2.1.12.
	2.1.13. Lettland			2.1.13.
	2.1.14. Litauen			2.1.14.
	2.1.15. Luxemburg			2.1.15.
	2.1.16. Ungarn			2.1.16.
	2.1.17. Malta			2.1.17.
	2.1.18. Niederlande			2.1.18.
	2.1.19. Österreich			2.1.19.
	2.1.20. Polen			2.1.20.
	2.1.21. Portugal			2.1.21.
	2.1.22. Rumänien			2.1.22.
	2.1.23. Slowenien			2.1.23.
	2.1.24. Slowakei			2.1.24.
	2.1.25. Finnland			2.1.25.
	2.1.26. Schweden			2.1.26.

Geburtsland/-ort		POB.L.	POB.M.	POB.H.	
2.2.	2.1.27.	Vereinigtes Königreich			2.1.27.
	Außerhalb der EU		2.2.	2.2.	2.2.
	2.2.1.	Außerhalb der EU in Europa		2.2.1.	2.2.1.
	2.2.1.01.	Albanien			2.2.1.01.
	2.2.1.02.	Andorra			2.2.1.02.
	2.2.1.03.	Weißrussland			2.2.1.03.
	2.2.1.04.	Kroatien			2.2.1.04.
	2.2.1.05.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(1)</sup>			2.2.1.05.
	2.2.1.06.	Gibraltar			2.2.1.06.
	2.2.1.07.	Guernsey			2.2.1.07.
	2.2.1.08.	Island			2.2.1.08.
	2.2.1.09.	Insel Man			2.2.1.09.
	2.2.1.10.	Jersey			2.2.1.10.
	2.2.1.11.	Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrats)			2.2.1.11.
	2.2.1.12.	Liechtenstein			2.2.1.12.
	2.2.1.13.	Moldau			2.2.1.13.
	2.2.1.14.	Monaco			2.2.1.14.
	2.2.1.15.	Montenegro			2.2.1.15.
	2.2.1.16.	Norwegen			2.2.1.16.
	2.2.1.17.	Bosnien und Herzegowina			2.2.1.17.
	2.2.1.18.	Russische Föderation			2.2.1.18.
	2.2.1.19.	San Marino			2.2.1.19.
	2.2.1.20.	Sark			2.2.1.20.
	2.2.1.21.	Serbien			2.2.1.21.
	2.2.1.22.	Schweiz			2.2.1.22.
	2.2.1.23.	Ukraine			2.2.1.23.
	2.2.1.24.	Vatikanstadt			2.2.1.24.
	2.2.1.25.	Färöer			2.2.1.25.
	2.2.2.	Afrika		2.2.2.	2.2.2.
	2.2.2.01.	Algerien			2.2.2.01.
	2.2.2.02.	Angola			2.2.2.02.
	2.2.2.03.	Benin			2.2.2.03.
	2.2.2.04.	Botsuana			2.2.2.04.
	2.2.2.05.	Burkina Faso			2.2.2.05.
	2.2.2.06.	Burundi			2.2.2.06.
	2.2.2.07.	Kamerun			2.2.2.07.
	2.2.2.08.	Kap Verde			2.2.2.08.
	2.2.2.09.	Zentralafrikanische Republik			2.2.2.09.
	2.2.2.10.	Tschad			2.2.2.10.
	2.2.2.11.	Komoren			2.2.2.11.
	2.2.2.12.	Kongo			2.2.2.12.
	2.2.2.13.	Côte d'Ivoire			2.2.2.13.
	2.2.2.14.	Demokratische Republik Kongo			2.2.2.14.
	2.2.2.15.	Dschibuti			2.2.2.15.

	Geburtsland/-ort	POB.L.	POB.M.	POB.H.
	2.2.2.16. Ägypten			2.2.2.16.
	2.2.2.17. Äquatorialguinea			2.2.2.17.
	2.2.2.18. Eritrea			2.2.2.18.
	2.2.2.19. Äthiopien			2.2.2.19.
	2.2.2.20. Gabun			2.2.2.20.
	2.2.2.21. Gambia			2.2.2.21.
	2.2.2.22. Ghana			2.2.2.22.
	2.2.2.23. Guinea			2.2.2.23.
	2.2.2.24. Guinea-Bissau			2.2.2.24.
	2.2.2.25. Kenia			2.2.2.25.
	2.2.2.26. Lesotho			2.2.2.26.
	2.2.2.27. Liberia			2.2.2.27.
	2.2.2.28. Libyen			2.2.2.28.
	2.2.2.29. Madagaskar			2.2.2.29.
	2.2.2.30. Malawi			2.2.2.30.
	2.2.2.31. Mali			2.2.2.31.
	2.2.2.32. Mauretanien			2.2.2.32.
	2.2.2.33. Mauritius			2.2.2.33.
	2.2.2.34. Mayotte			2.2.2.34.
	2.2.2.35. Marokko			2.2.2.35.
	2.2.2.36. Mosambik			2.2.2.36.
	2.2.2.37. Namibia			2.2.2.37.
	2.2.2.38. Niger			2.2.2.38.
	2.2.2.39. Nigeria			2.2.2.39.
	2.2.2.40. Ruanda			2.2.2.40.
	2.2.2.41. St. Helena			2.2.2.41.
	2.2.2.42. São Tomé und Príncipe			2.2.2.42.
	2.2.2.43. Senegal			2.2.2.43.
	2.2.2.44. Seychellen			2.2.2.44.
	2.2.2.45. Sierra Leone			2.2.2.45.
	2.2.2.46. Somalia			2.2.2.46.
	2.2.2.47. Südafrika			2.2.2.47.
	2.2.2.48. Sudan			2.2.2.48.
	2.2.2.49. Swasiland			2.2.2.49.
	2.2.2.50. Togo			2.2.2.50.
	2.2.2.51. Tunesien			2.2.2.51.
	2.2.2.52. Uganda			2.2.2.52.
	2.2.2.53. Tansania			2.2.2.53.
	2.2.2.54. Sambia			2.2.2.54.
	2.2.2.55. Simbabwe			2.2.2.55.
2.2.3.	Karibik, Süd- und Mittelamerika		2.2.3.	2.2.3.
	2.2.3.01. Anguilla			2.2.3.01.
	2.2.3.02. Antigua und Barbuda			2.2.3.02.
	2.2.3.03. Argentinien			2.2.3.03.
	2.2.3.04. Aruba			2.2.3.04.

		Geburtsland/-ort	POB.L.	POB.M.	POB.H.
		2.2.3.05.	Bahamas		2.2.3.05.
		2.2.3.06.	Barbados		2.2.3.06.
		2.2.3.07.	Belize		2.2.3.07.
		2.2.3.08.	Bermuda		2.2.3.08.
		2.2.3.09.	Bolivien		2.2.3.09.
		2.2.3.10.	Brasilien		2.2.3.10.
		2.2.3.11.	Britische Jungferninseln		2.2.3.11.
		2.2.3.12.	Kaimaninseln		2.2.3.12.
		2.2.3.13.	Chile		2.2.3.13.
		2.2.3.14.	Kolumbien		2.2.3.14.
		2.2.3.15.	Costa Rica		2.2.3.15.
		2.2.3.16.	Kuba		2.2.3.16.
		2.2.3.17.	Dominica		2.2.3.17.
		2.2.3.18.	Dominikanische Republik		2.2.3.18.
		2.2.3.19.	Ecuador		2.2.3.19.
		2.2.3.20.	El Salvador		2.2.3.20.
		2.2.3.21.	Falklandinseln (Malwinen)		2.2.3.21.
		2.2.3.22.	Französische Süd- und Antarktisgebiete		2.2.3.22.
		2.2.3.23.	Grenada		2.2.3.23.
		2.2.3.24.	Guatemala		2.2.3.24.
		2.2.3.25.	Guyana		2.2.3.25.
		2.2.3.26.	Haiti		2.2.3.26.
		2.2.3.27.	Honduras		2.2.3.27.
		2.2.3.28.	Jamaika		2.2.3.28.
		2.2.3.29.	Mexiko		2.2.3.29.
		2.2.3.30.	Montserrat		2.2.3.30.
		2.2.3.31.	Niederländische Antillen		2.2.3.31.
		2.2.3.32.	Nicaragua		2.2.3.32.
		2.2.3.33.	Panama		2.2.3.33.
		2.2.3.34.	Paraguay		2.2.3.34.
		2.2.3.35.	Peru		2.2.3.35.
		2.2.3.36.	St. Barthélemy		2.2.3.36.
		2.2.3.37.	St. Kitts und Nevis		2.2.3.37.
		2.2.3.38.	St. Lucia		2.2.3.38.
		2.2.3.39.	St. Martin		2.2.3.39.
		2.2.3.40.	St. Pierre und Miquelon		2.2.3.40.
		2.2.3.41.	St. Vincent und die Grenadinen		2.2.3.41.
		2.2.3.42.	Suriname		2.2.3.42.
		2.2.3.43.	Trinidad und Tobago		2.2.3.43.
		2.2.3.44.	Turks- und Caicosinseln		2.2.3.44.
		2.2.3.45.	Uruguay		2.2.3.45.
		2.2.3.46.	Venezuela		2.2.3.46.
	2.2.4.		Nordamerika	2.2.4.	2.2.4.
		2.2.4.01.	Kanada		2.2.4.01.
		2.2.4.02.	Grönland		2.2.4.02.

		Geburtsland/-ort	POB.L.	POB.M.	POB.H.
		2.2.4.03. Vereinigte Staaten von Amerika			2.2.4.03.
	2.2.5.	Asien		2.2.5.	2.2.5.
		2.2.5.01. Afghanistan			2.2.5.01.
		2.2.5.02. Armenien			2.2.5.02.
		2.2.5.03. Aserbaidtschan			2.2.5.03.
		2.2.5.04. Bahrain			2.2.5.04.
		2.2.5.05. Bangladesch			2.2.5.05.
		2.2.5.06. Bhutan			2.2.5.06.
		2.2.5.07. Brunei Darussalam			2.2.5.07.
		2.2.5.08. Kambodscha			2.2.5.08.
		2.2.5.09. China			2.2.5.09.
		2.2.5.10. Georgien			2.2.5.10.
		2.2.5.11. Indien			2.2.5.11.
		2.2.5.12. Indonesien			2.2.5.12.
		2.2.5.13. Irak			2.2.5.13.
		2.2.5.14. Iran			2.2.5.14.
		2.2.5.15. Israel			2.2.5.15.
		2.2.5.16. Japan			2.2.5.16.
		2.2.5.17. Jordanien			2.2.5.17.
		2.2.5.18. Kasachstan			2.2.5.18.
		2.2.5.19. Nordkorea			2.2.5.19.
		2.2.5.20. Südkorea			2.2.5.20.
		2.2.5.21. Kuwait			2.2.5.21.
		2.2.5.22. Kirgisistan			2.2.5.22.
		2.2.5.23. Laos			2.2.5.23.
		2.2.5.24. Libanon			2.2.5.24.
		2.2.5.25. Malaysia			2.2.5.25.
		2.2.5.26. Malediven			2.2.5.26.
		2.2.5.27. Mongolei			2.2.5.27.
		2.2.5.28. Myanmar			2.2.5.28.
		2.2.5.29. Nepal			2.2.5.29.
		2.2.5.30. Oman			2.2.5.30.
		2.2.5.31. Pakistan			2.2.5.31.
		2.2.5.32. Philippinen			2.2.5.32.
		2.2.5.33. Katar			2.2.5.33.
		2.2.5.34. Saudi-Arabien			2.2.5.34.
		2.2.5.35. Singapur			2.2.5.35.
		2.2.5.36. Sri Lanka			2.2.5.36.
		2.2.5.37. Syrien			2.2.5.37.
		2.2.5.38. Taiwan			2.2.5.38.
		2.2.5.39. Tadschikistan			2.2.5.39.
		2.2.5.40. Thailand			2.2.5.40.
		2.2.5.41. Timor-Leste			2.2.5.41.
		2.2.5.42. Türkei			2.2.5.42.
		2.2.5.43. Turkmenistan			2.2.5.43.



Geburtsland/-ort			POB.L.	POB.M.	POB.H.
		2.2.5.44. Vereinigte Arabische Emirate			2.2.5.44.
		2.2.5.45. Usbekistan			2.2.5.45.
		2.2.5.46. Vietnam			2.2.5.46.
		2.2.5.47. Jemen			2.2.5.47.
	2.2.6.	Ozeanien		2.2.6.	2.2.6.
		2.2.6.01. Australien			2.2.6.01.
		2.2.6.02. Mikronesien			2.2.6.02.
		2.2.6.03. Fidschi			2.2.6.03.
		2.2.6.04. Französisch-Polynesien			2.2.6.04.
		2.2.6.05. Kiribati			2.2.6.05.
		2.2.6.06. Marshallinseln			2.2.6.06.
		2.2.6.07. Nauru			2.2.6.07.
		2.2.6.08. Neukaledonien			2.2.6.08.
		2.2.6.09. Neuseeland			2.2.6.09.
		2.2.6.10. Palau			2.2.6.10.
		2.2.6.11. Papua-Neuguinea			2.2.6.11.
		2.2.6.12. Samoa			2.2.6.12.
		2.2.6.13. Neuguineische Salomonen			2.2.6.13.
		2.2.6.14. Tonga			2.2.6.14.
		2.2.6.15. Tuvalu			2.2.6.15.
		2.2.6.16. Pitcairn			2.2.6.16.
		2.2.6.17. Vanuatu			2.2.6.17.
		2.2.6.18. Wallis und Futuna			2.2.6.18.
3.	Sonstige		3.	3.	3.
	3.1.	Daten können nach den geltenden Grenzen nicht zugeordnet werden (fakultativ)		3.1.	3.1.
		3.1.01. Tschechoslowakei (fakultativ)			3.1.01.
		3.1.02. Sowjetunion (fakultativ)			3.1.02.
		3.1.03. Jugoslawien (fakultativ)			3.1.03.
		3.1.04. Sonstige (fakultativ)			3.1.04.
	3.2.	Außerhalb aller Länder (fakultativ)		3.2.	3.2.
4.	Keine Angabe		4.	4.	4.

(<sup>1</sup>) Provisorische Benennung, die die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

Die Untergliederungen für „Geburtsland/-ort“ dienen der Untergliederung eines sich auf Personen beziehenden Gesamtwertes oder Teilwertes.

Die Länderliste in der Untergliederung „Geburtsland/-ort“ gilt nur für statistische Zwecke.

Für Meldeländer, die EU-Mitgliedstaaten sind, gilt die Unterkategorie der Kategorie „Anderer EU-Mitgliedstaat“ (POB.H.2.1.), die sich auf ihren Mitgliedstaat bezieht, nicht. Für Meldeländer, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, wird die Kategorie „Anderer EU-Mitgliedstaat“ (POB.L.2.1., POB.M.2.1., POB.H.2.1.) geändert in „EU-Mitgliedstaat“.

Die Kategorie „Daten können nach den geltenden Grenzen nicht zugeordnet werden“ (POB.M.3.1., POB.H.3.1.) betrifft Personen, deren Geburtsland zwar zum Zeitpunkt ihrer Geburt, aber nicht mehr zum Zeitpunkt der Zählung existierte und die nach den geltenden Grenzen nicht eindeutig einem zum Zeitpunkt der Zählung existierenden Land zugeordnet werden können.

Die Kategorie „Außerhalb aller Länder“ (POB.M.3.2., POB.H.3.2.) betrifft Personen, bei denen der übliche Aufenthaltsort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht bekannt ist und die außerhalb der Grenzen aller Länder, z. B. auf See oder im Luftraum, geboren wurden.

**Thema: Staatsangehörigkeit**

Die Staatsangehörigkeit ist eine besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Staat, die durch Geburt oder Einbürgerung (je nach den nationalen Rechtsvorschriften durch Erklärung, Wahl, Heirat oder auf anderen Wegen) erworben wird.

Einer Person, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, wird nur die Staatsangehörigkeit eines Landes zugeordnet, wobei nach folgender Rangfolge verfahren wird:

1. Staatsangehörigkeit des Meldelands oder
2. falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Meldelands besitzt, Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats oder
3. falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzt, Staatsangehörigkeit eines anderen Landes außerhalb der Europäischen Union.

Wenn sich in Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit beide Länder in der Europäischen Union befinden, aber keines dieser Länder das Meldeland ist, entscheiden die Mitgliedstaaten über die Zuordnung der Staatsangehörigkeit.

Unter „EU-Mitgliedstaat“ ist ein Land zu verstehen, das am 1. Januar 2011 Mitglied der Europäischen Union ist.

Staatsangehörigkeit		COC.L.	COC.M.	COC.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	Staatsangehörigkeit des Meldelands	1.	1.	1.
2.	Keine Staatsangehörigkeit des Meldelands	2.	2.	2.
2.1.	Keine Staatsangehörigkeit des Meldelands, aber eines anderen EU-Mitgliedstaats	2.1.	2.1.	2.1.
	2.1.01. Belgien			2.1.01.
	2.1.02. Bulgarien			2.1.02.
	2.1.03. Tschechische Republik			2.1.03.
	2.1.04. Dänemark			2.1.04.
	2.1.05. Deutschland			2.1.05.
	2.1.06. Estland			2.1.06.
	2.1.07. Irland			2.1.07.
	2.1.08. Griechenland			2.1.08.
	2.1.09. Spanien			2.1.09.
	2.1.10. Frankreich			2.1.10.
	2.1.11. Italien			2.1.11.
	2.1.12. Zypern			2.1.12.
	2.1.13. Lettland			2.1.13.
	2.1.14. Litauen			2.1.14.
	2.1.15. Luxemburg			2.1.15.
	2.1.16. Ungarn			2.1.16.
	2.1.17. Malta			2.1.17.
	2.1.18. Niederlande			2.1.18.
	2.1.19. Österreich			2.1.19.
	2.1.20. Polen			2.1.20.
	2.1.21. Portugal			2.1.21.
	2.1.22. Rumänien			2.1.22.
	2.1.23. Slowenien			2.1.23.
	2.1.24. Slowakei			2.1.24.

Staatsangehörigkeit		COC.L.	COC.M.	COC.H.
2.1.25.	Finnland			2.1.25.
2.1.26.	Schweden			2.1.26.
2.1.27.	Vereinigtes Königreich			2.1.27.
2.2.	Staatsangehörigkeit eines Landes, das nicht Mitglied der EU ist	2.2.	2.2.	2.2.
2.2.1.	Anderes europäisches Land		2.2.1.	2.2.1.
2.2.1.01.	Albanien			2.2.1.01.
2.2.1.02.	Andorra			2.2.1.02.
2.2.1.03.	Weißrussland			2.2.1.03.
2.2.1.04.	Kroatien			2.2.1.04.
2.2.1.05.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(1)</sup>			2.2.1.05.
2.2.1.06.	Entfällt			2.2.1.06.
2.2.1.07.	Guernsey			2.2.1.07.
2.2.1.08.	Island			2.2.1.08.
2.2.1.09.	Insel Man			2.2.1.09.
2.2.1.10.	Jersey			2.2.1.10.
2.2.1.11.	Entfällt			2.2.1.11.
2.2.1.12.	Liechtenstein			2.2.1.12.
2.2.1.13.	Moldau			2.2.1.13.
2.2.1.14.	Monaco			2.2.1.14.
2.2.1.15.	Montenegro			2.2.1.15.
2.2.1.16.	Norwegen			2.2.1.16.
2.2.1.17.	Bosnien und Herzegowina			2.2.1.17.
2.2.1.18.	Russische Föderation			2.2.1.18.
2.2.1.19.	San Marino			2.2.1.19.
2.2.1.20.	Sark			2.2.1.20.
2.2.1.21.	Serbien			2.2.1.21.
2.2.1.22.	Schweiz			2.2.1.22.
2.2.1.23.	Ukraine			2.2.1.23.
2.2.1.24.	Vatikanstadt			2.2.1.24.
2.2.1.25.	Anerkannte Nichtstaatsangehörige			2.2.1.25.
2.2.1.26.	Sonstige			2.2.1.26.
2.2.2.	Land in Afrika		2.2.2.	2.2.2.
2.2.2.01.	Algerien			2.2.2.01.
2.2.2.02.	Angola			2.2.2.02.
2.2.2.03.	Benin			2.2.2.03.
2.2.2.04.	Botsuana			2.2.2.04.
2.2.2.05.	Burkina Faso			2.2.2.05.
2.2.2.06.	Burundi			2.2.2.06.
2.2.2.07.	Kamerun			2.2.2.07.
2.2.2.08.	Kap Verde			2.2.2.08.
2.2.2.09.	Zentralafrikanische Republik			2.2.2.09.
2.2.2.10.	Tschad			2.2.2.10.
2.2.2.11.	Komoren			2.2.2.11.
2.2.2.12.	Kongo			2.2.2.12.

Staatsangehörigkeit		COC.L.	COC.M.	COC.H.
2.2.2.13.	Côte d'Ivoire			2.2.2.13.
2.2.2.14.	Demokratische Republik Kongo			2.2.2.14.
2.2.2.15.	Dschibuti			2.2.2.15.
2.2.2.16.	Ägypten			2.2.2.16.
2.2.2.17.	Äquatorialguinea			2.2.2.17.
2.2.2.18.	Eritrea			2.2.2.18.
2.2.2.19.	Äthiopien			2.2.2.19.
2.2.2.20.	Gabun			2.2.2.20.
2.2.2.21.	Gambia			2.2.2.21.
2.2.2.22.	Ghana			2.2.2.22.
2.2.2.23.	Guinea			2.2.2.23.
2.2.2.24.	Guinea-Bissau			2.2.2.24.
2.2.2.25.	Kenia			2.2.2.25.
2.2.2.26.	Lesotho			2.2.2.26.
2.2.2.27.	Liberia			2.2.2.27.
2.2.2.28.	Libyen			2.2.2.28.
2.2.2.29.	Madagaskar			2.2.2.29.
2.2.2.30.	Malawi			2.2.2.30.
2.2.2.31.	Mali			2.2.2.31.
2.2.2.32.	Mauretanien			2.2.2.32.
2.2.2.33.	Mauritius			2.2.2.33.
2.2.2.34.	Mayotte			2.2.2.34.
2.2.2.35.	Marokko			2.2.2.35.
2.2.2.36.	Mosambik			2.2.2.36.
2.2.2.37.	Namibia			2.2.2.37.
2.2.2.38.	Niger			2.2.2.38.
2.2.2.39.	Nigeria			2.2.2.39.
2.2.2.40.	Ruanda			2.2.2.40.
2.2.2.41.	St. Helena			2.2.2.41.
2.2.2.42.	São Tomé und Príncipe			2.2.2.42.
2.2.2.43.	Senegal			2.2.2.43.
2.2.2.44.	Seychellen			2.2.2.44.
2.2.2.45.	Sierra Leone			2.2.2.45.
2.2.2.46.	Somalia			2.2.2.46.
2.2.2.47.	Südafrika			2.2.2.47.
2.2.2.48.	Sudan			2.2.2.48.
2.2.2.49.	Swasiland			2.2.2.49.
2.2.2.50.	Togo			2.2.2.50.
2.2.2.51.	Tunesien			2.2.2.51.
2.2.2.52.	Uganda			2.2.2.52.
2.2.2.53.	Tansania			2.2.2.53.
2.2.2.54.	Sambia			2.2.2.54.
2.2.2.55.	Simbabwe			2.2.2.55.

	Staatsangehörigkeit	COC.L.	COC.M.	COC.H.
2.2.3.	Land in der Karibik, Süd- und Mittelamerika		2.2.3.	2.2.3.
2.2.3.01.	Anguilla			2.2.3.01.
2.2.3.02.	Antigua und Barbuda			2.2.3.02.
2.2.3.03.	Argentinien			2.2.3.03.
2.2.3.04.	Aruba			2.2.3.04.
2.2.3.05.	Bahamas			2.2.3.05.
2.2.3.06.	Barbados			2.2.3.06.
2.2.3.07.	Belize			2.2.3.07.
2.2.3.08.	Bermuda			2.2.3.08.
2.2.3.09.	Bolivien			2.2.3.09.
2.2.3.10.	Brasilien			2.2.3.10.
2.2.3.11.	Britische Jungferninseln			2.2.3.11.
2.2.3.12.	Kaimaninseln			2.2.3.12.
2.2.3.13.	Chile			2.2.3.13.
2.2.3.14.	Kolumbien			2.2.3.14.
2.2.3.15.	Costa Rica			2.2.3.15.
2.2.3.16.	Kuba			2.2.3.16.
2.2.3.17.	Dominica			2.2.3.17.
2.2.3.18.	Dominikanische Republik			2.2.3.18.
2.2.3.19.	Ecuador			2.2.3.19.
2.2.3.20.	El Salvador			2.2.3.20.
2.2.3.21.	Falklandinseln (Malwinen)			2.2.3.21.
2.2.3.22.	Französische Süd- und Antarktisgebiete			2.2.3.22.
2.2.3.23.	Grenada			2.2.3.23.
2.2.3.24.	Guatemala			2.2.3.24.
2.2.3.25.	Guyana			2.2.3.25.
2.2.3.26.	Haiti			2.2.3.26.
2.2.3.27.	Honduras			2.2.3.27.
2.2.3.28.	Jamaika			2.2.3.28.
2.2.3.29.	Mexiko			2.2.3.29.
2.2.3.30.	Montserrat			2.2.3.30.
2.2.3.31.	Niederländische Antillen			2.2.3.31.
2.2.3.32.	Nicaragua			2.2.3.32.
2.2.3.33.	Panama			2.2.3.33.
2.2.3.34.	Paraguay			2.2.3.34.
2.2.3.35.	Peru			2.2.3.35.
2.2.3.36.	St. Barthélemy			2.2.3.36.
2.2.3.37.	St. Kitts und Nevis			2.2.3.37.
2.2.3.38.	St. Lucia			2.2.3.38.
2.2.3.39.	St. Martin			2.2.3.39.
2.2.3.40.	St. Pierre und Miquelon			2.2.3.40.
2.2.3.41.	St. Vincent und die Grenadinen			2.2.3.41.
2.2.3.42.	Suriname			2.2.3.42.
2.2.3.43.	Trinidad und Tobago			2.2.3.43.
2.2.3.44.	Turks- und Caicosinseln			2.2.3.44.

		Staatsangehörigkeit	COC.L.	COC.M.	COC.H.
		2.2.3.45. Uruguay			2.2.3.45.
		2.2.3.46. Venezuela			2.2.3.46.
	2.2.4.	Land in Nordamerika		2.2.4.	2.2.4.
		2.2.4.01. Kanada			2.2.4.01.
		2.2.4.02. Entfällt			2.2.4.02.
		2.2.4.03. Vereinigte Staaten von Amerika			2.2.4.03.
	2.2.5.	Land in Asien		2.2.5.	2.2.5.
		2.2.5.01. Afghanistan			2.2.5.01.
		2.2.5.02. Armenien			2.2.5.02.
		2.2.5.03. Aserbaidshjan			2.2.5.03.
		2.2.5.04. Bahrain			2.2.5.04.
		2.2.5.05. Bangladesch			2.2.5.05.
		2.2.5.06. Bhutan			2.2.5.06.
		2.2.5.07. Brunei Darussalam			2.2.5.07.
		2.2.5.08. Kambodscha			2.2.5.08.
		2.2.5.09. China			2.2.5.09.
		2.2.5.10. Georgien			2.2.5.10.
		2.2.5.11. Indien			2.2.5.11.
		2.2.5.12. Indonesien			2.2.5.12.
		2.2.5.13. Irak			2.2.5.13.
		2.2.5.14. Iran			2.2.5.14.
		2.2.5.15. Israel			2.2.5.15.
		2.2.5.16. Japan			2.2.5.16.
		2.2.5.17. Jordanien			2.2.5.17.
		2.2.5.18. Kasachstan			2.2.5.18.
		2.2.5.19. Nordkorea			2.2.5.19.
		2.2.5.20. Südkorea			2.2.5.20.
		2.2.5.21. Kuwait			2.2.5.21.
		2.2.5.22. Kirgisistan			2.2.5.22.
		2.2.5.23. Laos			2.2.5.23.
		2.2.5.24. Libanon			2.2.5.24.
		2.2.5.25. Malaysia			2.2.5.25.
		2.2.5.26. Malediven			2.2.5.26.
		2.2.5.27. Mongolei			2.2.5.27.
		2.2.5.28. Myanmar			2.2.5.28.
		2.2.5.29. Nepal			2.2.5.29.
		2.2.5.30. Oman			2.2.5.30.
		2.2.5.31. Pakistan			2.2.5.31.
		2.2.5.32. Philippinen			2.2.5.32.
		2.2.5.33. Katar			2.2.5.33.
		2.2.5.34. Saudi-Arabien			2.2.5.34.
		2.2.5.35. Singapur			2.2.5.35.
		2.2.5.36. Sri Lanka			2.2.5.36.
		2.2.5.37. Syrien			2.2.5.37.
		2.2.5.38. Taiwan			2.2.5.38.

Staatsangehörigkeit				COC.L.	COC.M.	COC.H.
		2.2.5.39.	Tadschikistan			2.2.5.39.
		2.2.5.40.	Thailand			2.2.5.40.
		2.2.5.41.	Timor-Leste			2.2.5.41.
		2.2.5.42.	Türkei			2.2.5.42.
		2.2.5.43.	Turkmenistan			2.2.5.43.
		2.2.5.44.	Vereinigte Arabische Emirate			2.2.5.44.
		2.2.5.45.	Usbekistan			2.2.5.45.
		2.2.5.46.	Vietnam			2.2.5.46.
		2.2.5.47.	Jemen			2.2.5.47.
	2.2.6.		Land in Ozeanien		2.2.6.	2.2.6.
		2.2.6.01.	Australien			2.2.6.01.
		2.2.6.02.	Mikronesien			2.2.6.02.
		2.2.6.03.	Fidschi			2.2.6.03.
		2.2.6.04.	Französisch-Polynesien			2.2.6.04.
		2.2.6.05.	Kiribati			2.2.6.05.
		2.2.6.06.	Marshallinseln			2.2.6.06.
		2.2.6.07.	Nauru			2.2.6.07.
		2.2.6.08.	Neukaledonien			2.2.6.08.
		2.2.6.09.	Neuseeland			2.2.6.09.
		2.2.6.10.	Palau			2.2.6.10.
		2.2.6.11.	Papua-Neuguinea			2.2.6.11.
		2.2.6.12.	Samoa			2.2.6.12.
		2.2.6.13.	Neuguineische Salomonen			2.2.6.13.
		2.2.6.14.	Tonga			2.2.6.14.
		2.2.6.15.	Tuvalu			2.2.6.15.
		2.2.6.16.	Pitcairn			2.2.6.16.
		2.2.6.17.	Vanuatu			2.2.6.17.
		2.2.6.18.	Wallis und Futuna			2.2.6.18.
3.	Staatenlos			3.	3.	3.
4.	Keine Angabe			4.	4.	4.

(<sup>1</sup>) Provisorische Benennung, die die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

Die Untergliederungen für „Staatsangehörigkeit“ dienen der Untergliederung eines sich auf Personen beziehenden Gesamtwertes oder Teilwertes.

Die Länderliste in der Untergliederung „Staatsangehörigkeit“ gilt nur für statistische Zwecke.

Für Meldeländer, die EU-Mitgliedstaaten sind, gilt die Unterkategorie der Kategorie „Keine Staatsangehörigkeit des Meldelands, aber eines anderen EU-Mitgliedstaats“ (COC.H.2.1.), die sich auf ihren Mitgliedstaat bezieht, nicht. Für Meldeländer, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, wird die Kategorie „Keine Staatsangehörigkeit des Meldelands, aber eines anderen EU-Mitgliedstaats“ (COC.L.2.1., COC.M.2.1., COC.H.2.1.) geändert in „Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats“.

Personen, die weder Staatsangehörige eines Landes noch staatenlos sind und die einige, aber nicht alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten besitzen, werden der Kategorie „Anerkannte Nichtstaatsangehörige“ (COC.H.2.2.1.25.) zugeordnet.

#### **Thema: Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft im Meldeland (ab 1980)**

Das Jahr der Ankunft ist das Kalenderjahr, in dem eine Person zuletzt ihren üblichen Aufenthaltsort im Meldeland einrichtete. Gemeldet wird das Jahr der letzten Ankunft im Meldeland und nicht das Jahr der ersten Ankunft (d. h. das Thema „Jahr der Ankunft im Meldeland“ gibt keinen Aufschluss über unterbrochene Aufenthalte).

Jahr der Ankunft im Meldeland seit 2000		YAT.
0.	Insgesamt	0.
1.	Bei früherem Wohnsitz im Ausland Ankunft im Jahr 2000 oder später	1.
2.	Bei früherem Wohnsitz im Ausland Ankunft im Jahr 1999 oder früher bzw. kein früherer Wohnsitz im Ausland	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Jahr der Ankunft im Meldeland seit 2000“ dient der Untergliederung von sich auf Personen beziehenden Gesamtwerten oder Teilwerten.

Die Untergliederung für „Jahr der Ankunft im Meldeland seit 2000“ ist auf die internationale Wanderung seit 2000 ausgerichtet.

Jahr der Ankunft im Meldeland seit 1980		YAE.L.	YAE.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Bei früherem Wohnsitz im Ausland Ankunft im Jahr 1980 oder später	1.	1.
1.1.	2010 bis 2011	1.1.	1.1.
1.1.1.	2011		1.1.1.
1.1.2.	2010		1.1.2.
1.2.	2005 bis 2009	1.2.	1.2.
1.2.1.	2009		1.2.1.
1.2.2.	2008		1.2.2.
1.2.3.	2007		1.2.3.
1.2.4.	2006		1.2.4.
1.2.5.	2005		1.2.5.
1.3.	2000 bis 2004	1.3.	1.3.
1.3.1.	2004		1.3.1.
1.3.2.	2003		1.3.2.
1.3.3.	2002		1.3.3.
1.3.4.	2001		1.3.4.
1.3.5.	2000		1.3.5.
1.4.	1995 bis 1999	1.4.	1.4.
1.4.1.	1999		1.4.1.
1.4.2.	1998		1.4.2.
1.4.3.	1997		1.4.3.
1.4.4.	1996		1.4.4.
1.4.5.	1995		1.4.5.
1.5.	1990 bis 1994	1.5.	1.5.
1.5.1.	1994		1.5.1.
1.5.2.	1993		1.5.2.
1.5.3.	1992		1.5.3.
1.5.4.	1991		1.5.4.
1.5.5.	1990		1.5.5.
1.6.	1985 bis 1989	1.6.	1.6.
1.6.1.	1989		1.6.1.
1.6.2.	1988		1.6.2.
1.6.3.	1987		1.6.3.
1.6.4.	1986		1.6.4.



Jahr der Ankunft im Meldeland seit 1980			YAE.L.	YAE.H.
1.7.	1.6.5.	1985	1.7.	1.6.5.
	1980 bis 1984			1.7.
	1.7.1.	1984		1.7.1.
	1.7.2.	1983		1.7.2.
	1.7.3.	1982		1.7.3.
	1.7.4.	1981		1.7.4.
	1.7.5.	1980		1.7.5.
2.	Bei früherem Wohnsitz im Ausland Ankunft im Jahr 1979 oder früher bzw. kein früherer Wohnsitz im Ausland		2.	2.
2.1.	Bei früherem Wohnsitz im Ausland Ankunft im Jahr 1979 oder früher (fakultativ)		2.1.	2.1.
2.2.	Kein früherer Wohnsitz im Ausland (fakultativ)		2.2.	2.2.
3.	Keine Angabe		3.	3.

Die Untergliederungen für „Jahr der Ankunft im Meldeland seit 1980“ dienen der Untergliederung von sich auf Personen beziehenden Gesamtwerten oder Teilwerten.

Die Untergliederungen für „Jahr der Ankunft im Meldeland seit 1980“ sind auf die internationale Wanderung seit 1980 ausgerichtet.

Die Daten für 2011 beziehen sich auf die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2011 und dem Stichtag.

**Thema: Vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort oder Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung**

Die Beziehung zwischen dem derzeitigen Aufenthaltsort und dem üblichen Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung wird gemeldet.

Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung			ROY.
0.	Insgesamt		0.
1.	Üblicher Aufenthaltsort unverändert		1.
2.	Üblicher Aufenthaltsort verändert		2.
2.1.	Umzug innerhalb des Meldelands		2.1.
	2.1.1.	Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung innerhalb des NUTS-3-Gebiets des derzeitigen üblichen Aufenthaltsorts	2.1.1.
	2.1.2.	Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung nicht innerhalb des NUTS-3-Gebiets des derzeitigen üblichen Aufenthaltsorts	2.1.2.
2.2.	Zuzug von außerhalb des Meldelands		2.2.
3.	Keine Angabe		3.
4.	Entfällt		4.

Die Untergliederung für „Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung“ dient der Untergliederung von sich auf Personen beziehenden Gesamtwerten oder Teilwerten.

In der Untergliederung für „Üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung“ bezieht sich eine Änderung des Aufenthaltsorts auf die Zeitspanne zwischen einem Jahr vor dem Stichtag und dem Stichtag.

Kinder unter einem Jahr werden der Kategorie „Entfällt“ (ROY.4.) zugeordnet.

Länder, die Daten über das Thema „Vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort“ erheben, ordnen alle Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort innerhalb des Jahres vor dem Stichtag mehr als ein Mal geändert haben, dem vorherigen üblichen Aufenthaltsort zu, d. h. dem üblichen Aufenthaltsort, von dem aus sie zu ihrem derzeitigen Aufenthaltsort umgezogen sind.

**Thema: Stellung im Haushalt**

Die Mitgliedstaaten legen zur Ermittlung privater Haushalte das „Konzept des gemeinsamen Wirtschaftens“ oder, falls dies nicht möglich ist, das „Konzept des gemeinsamen Wohnens“ zugrunde.

## 1. Konzept des gemeinsamen Wirtschaftens

Nach dem Konzept des gemeinsamen Wirtschaftens ist ein privater Haushalt entweder

- (a) ein Einpersonenhaushalt, bestehend aus einer Person, die allein in einer abgeschlossenen Wohneinheit lebt oder als Untermieter ein oder mehrere Zimmer einer Wohneinheit belegt, ohne jedoch mit anderen Bewohnern der Wohneinheit einen Mehrpersonenhaushalt gemäß nachfolgender Definition zu bilden, oder
- (b) ein Mehrpersonenhaushalt, d. h. eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die sich zusammenschließen, um eine gesamte Wohneinheit oder einen Teil davon zu belegen und sich mit Nahrung und gegebenenfalls anderen lebensnotwendigen Dingen zu versorgen. Die Mitglieder der Gruppe können ihre Einkünfte in unterschiedlichem Maße zusammenlegen.

## 2. Konzept des gemeinsamen Wohnens

Nach dem Konzept des gemeinsamen Wohnens gelten alle Personen, die in einer Wohneinheit leben, als Mitglieder desselben Haushalts, sodass es einen Haushalt pro belegte Wohneinheit gibt. Nach dem Konzept des gemeinsamen Wohnens ist die Zahl der belegten Wohneinheiten somit gleich der Zahl der sie belegenden Haushalte und die Standorte der Wohneinheiten und der Haushalte sind identisch.

Die Kategorie „In einem privaten Haushalt lebende Personen“ umfasst „Personen in einer Kernfamilie“ (Kategorie 1.1.) und „Personen in keiner Kernfamilie“ (Kategorie 1.2.). Die Kategorie „Personen in einer Kernfamilie“ umfasst alle Personen, die in einem privaten Haushalt mit einer Kernfamilie leben, der sie angehören. Die Kategorie „Personen in keiner Kernfamilie“ umfasst alle Personen, die entweder in einem Nichtfamilienhaushalt oder in einem Familienhaushalt leben, ohne dass sie zu einer Kernfamilie im Haushalt gehören.

Stellung im Haushalt		HST.L.	HST.M.	HST.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	In einem privaten Haushalt lebende Personen	1.	1.	1.
1.1.	Personen in einer Kernfamilie		1.1.	1.1.
1.1.1.	Verheiratetes Paar			1.1.1.
1.1.1.1.	Paar bestehend aus Ehemann/Ehefrau (fakultativ)			1.1.1.1.
1.1.1.2.	Verheiratetes gleichgeschlechtliches Paar (fakultativ)			1.1.1.2.
1.1.2.	Partner in einer eingetragenen Partnerschaft			1.1.2.
1.1.2.1.	Partner in einer verschiedengeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft (fakultativ)			1.1.2.1.
1.1.2.2.	Partner in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft (fakultativ)			1.1.2.2.
1.1.3.	Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft			1.1.3.
1.1.3.1.	Partner in einer verschiedengeschlechtlichen eheähnlichen Gemeinschaft (fakultativ)			1.1.3.1.
1.1.3.2.	Partner in einer gleichgeschlechtlichen eheähnlichen Gemeinschaft (fakultativ)			1.1.3.2.
1.1.4.	Alleinerziehende			1.1.4.
1.1.5.	Söhne/Töchter			1.1.5.
1.1.5.1.	Keines alleinerziehenden Elternteils (fakultativ)			1.1.5.1.
1.1.5.2.	Eines alleinerziehenden Elternteils (fakultativ)			1.1.5.2.
1.2.	Personen in keiner Kernfamilie		1.2.	1.2.
1.2.1.	Allein lebend			1.2.1.
1.2.2.	Nicht allein lebend			1.2.2.
1.2.2.1.	Personen, die in einem Haushalt mit (einem) Verwandten leben (fakultativ)			1.2.2.1.

Stellung im Haushalt			HST.L.	HST.M.	HST.H.
		1.2.2.2. Personen, die in einem Haushalt ausschließlich mit (einem) Nichtverwandten leben (fakultativ)			1.2.2.2.
1.3.	In einem privaten Haushalt lebende Personen, aber ohne Angabe der Kategorie			1.3.	1.3.
2.	Nicht in einem privaten Haushalt lebende Personen		2.	2.	2.
2.1.	Personen in einem Anstaltshaushalt			2.1.	2.1.
2.1.1.	Personen in keiner Kernfamilie (fakultativ)				2.1.1.
2.1.2.	Personen in einer Kernfamilie (fakultativ)				2.1.2.
	2.1.2.1. Partner (fakultativ)				2.1.2.1.
	2.1.2.2. Alleinerziehende (fakultativ)				2.1.2.2.
	2.1.2.3. Söhne/Töchter (fakultativ)				2.1.2.3.
2.2.	Primär Obdachlose			2.2.	2.2.
2.3.	Nicht in einem privaten Haushalt lebende Personen, aber ohne Angabe der Kategorie			2.3.	2.3.

Die Untergliederungen für „Stellung im Haushalt“ dienen der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Ein Nichtfamilienhaushalt kann ein Einpersonenhaushalt („Allein lebende“ Person (HST.H.1.2.1.)) oder ein Mehrpersonenhaushalt ohne Kernfamilie sein. Die Kategorie „Nicht allein lebend“ (HST.H.1.2.2.) umfasst Personen, die entweder in einem Mehrpersonenhaushalt ohne Kernfamilie oder in einem Familienhaushalt leben, ohne dass sie zu einer Kernfamilie in diesem Haushalt gehören. Personen, die einem Großeltern-Enkel-Haushalt und keiner Kernfamilie in diesem Haushalt angehören, werden der fakultativen Kategorie „Personen, die in einem Haushalt mit (einem) Verwandten leben“ (HST.H.1.2.2.1.) zugeordnet.

Der Begriff „Sohn/Tochter“ wird wie der Begriff „Kind“ in den technischen Spezifikationen für das Thema „Stellung in der Familie“ definiert.

Unter „Paar bestehend aus Ehemann/Ehefrau“ ist ein verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar zu verstehen.

Der Begriff „Eingetragene Partnerschaft“ wird wie in den technischen Spezifikationen für das Thema „Gesetzlicher Familienstand“ definiert. Der Begriff „Eheähnliche Gemeinschaft“ wird wie in den technischen Spezifikationen für das Thema „Gesetzlicher Familienstand“ definiert.

Die Kategorie „Partner“ (HST.H.2.1.2.1.) umfasst „Verheiratetes Paar“, „Partner in einer eingetragenen Partnerschaft“ und „Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft“.

„Primär Obdachlose“ (HST.H.2.2.) sind Personen, die auf der Straße ohne ein Obdach leben, das in den technischen Spezifikationen für das Thema „Art der Unterkunft“ als Unterkunft definiert wird.

### Thema: Stellung in der Familie

Die Kernfamilie wird im engen Sinne definiert, d. h. als zwei oder mehr Personen, die zu demselben Haushalt gehören und die als Ehemann und Ehefrau, als Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, als Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder als Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Somit besteht eine Familie aus einem Paar ohne Kinder, einem Paar mit einem Kind oder mehreren Kindern oder einem Alleinerziehenden mit einem Kind oder mehreren Kindern. Dieses Familienkonzept beschränkt die Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen auf direkte Beziehungen (ersten Grades), d. h. auf Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Unter Kind (Sohn/Tochter) ist ein leiblicher Sohn bzw. ein Stief- oder Adoptivsohn oder eine leibliche Tochter bzw. eine Stief- oder Adoptivtochter (ungeachtet des Alters oder des Familienstands) zu verstehen, dessen bzw. deren üblicher Aufenthaltort sich im Haushalt mindestens eines Elternteils befindet und der bzw. die in diesem Haushalt ohne Partner oder eigene Kinder lebt. Pflegekinder sind nicht eingeschlossen. Ein Sohn oder eine Tochter, der bzw. die mit einem Ehegatten, mit einem eingetragenen Partner, mit einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern lebt, gilt nicht als Kind. Bei einem Kind, das sich abwechselnd in zwei Haushalten aufhält (falls seine Eltern beispielsweise geschieden sind), gilt der Haushalt, in dem es sich überwiegend aufhält, als sein Haushalt. Verbringt das Kind bei beiden Elternteilen gleich viel Zeit, so wird der Haushalt zugrunde gelegt, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Zählung übernachtete.

Der Begriff „Paar“ umfasst verheiratete Paare, Paare in einer eingetragenen Partnerschaft und Paare, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Der Begriff „Eingetragene Partnerschaft“ wird wie in den technischen Spezifikationen für das Thema „Gesetzlicher Familienstand“ definiert.

Zwei Personen gelten als Partner in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“, wenn sie

- demselben Haushalt angehören und
- eine eheähnliche Beziehung miteinander unterhalten und
- nicht miteinander verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

„Großeltern-Enkel-Haushalte“ (Haushalte, die aus einem Großelternanteil oder Großeltern und einem Enkel oder mehreren Enkeln, aber keinem Elternteil dieser Enkel bestehen) fallen nicht unter die Definition einer Familie.

Die Unterscheidung zwischen verschiedengeschlechtlichen Paaren und gleichgeschlechtlichen Paaren ist fakultativ. Unter „Paar bestehend aus Ehemann/Ehefrau“ ist ein verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar zu verstehen.

Stellung in der Familie		FST.L.	FST.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Partner	1.	1.
1.1.	Verheiratetes Paar		1.1.
1.1.1.	Paar bestehend aus Ehemann/Ehefrau (fakultativ)		1.1.1.
1.1.2.	Verheiratetes gleichgeschlechtliches Paar (fakultativ)		1.1.2.
1.2.	Partner in einer eingetragenen Partnerschaft		1.2.
1.2.1.	Partner in einer verschiedengeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft (fakultativ)		1.2.1.
1.2.2.	Partner in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft (fakultativ)		1.2.2.
1.3.	Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft		1.3.
1.3.1.	Partner in einer verschiedengeschlechtlichen eheähnlichen Gemeinschaft (fakultativ)		1.3.1.
1.3.2.	Partner in einer gleichgeschlechtlichen eheähnlichen Gemeinschaft (fakultativ)		1.3.2.
2.	Alleinerziehende	2.	2.
3.	Söhne/Töchter	3.	3.
3.1.	Keines alleinerziehenden Elternteils (fakultativ)		3.1.
3.2.	Eines alleinerziehenden Elternteils (fakultativ)		3.2.
4.	Keine Angabe	4.	4.
5.	Entfällt	5.	5.

Die Untergliederungen für „Stellung in der Familie“ dienen der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

Die Kategorie „Partner“ (FST.L.1.) umfasst „Verheiratetes Paar“, „Partner in einer eingetragenen Partnerschaft“ und „Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft“.

Personen, die in keiner Kernfamilie leben, werden der Kategorie „Entfällt“ (FST.L.5., FST.H.5.) zugeordnet.

### Thema: Typ der Kernfamilie

Die Spezifikationen für Familienkonzepte und die Definitionen der Begriffe „Kernfamilie“, „Kind“, „Paar“ und „eheähnliche Gemeinschaft“, die für das Thema „Stellung in der Familie“ vorgelegt wurden, gelten auch für das Thema „Typ der Kernfamilie“.

Typ der Kernfamilie		TFN.L.	TFN.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Aus einem verheirateten Paar bestehende Familien	1.	1.
1.1.	Aus einem verheirateten Paar bestehende Familien ohne bei der Familie lebende Kinder		1.1.
1.1.1.	Aus Ehemann/Ehefrau bestehende Familien (fakultativ)		1.1.1.
1.1.2.	Aus einem verheirateten gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		1.1.2.
1.2.	Aus einem verheirateten Paar bestehende Familien mit mindestens einem bei der Familie lebenden Kind unter 25		1.2.
1.2.1.	Aus Ehemann/Ehefrau bestehende Familien (fakultativ)		1.2.1.
1.2.2.	Aus einem verheirateten gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		1.2.2.
1.3.	Aus einem verheirateten Paar bestehende Familien, jüngster bei der Familie lebender Sohn/jüngste bei der Familie lebende Tochter 25 Jahre oder älter		1.3.
1.3.1.	Aus Ehemann/Ehefrau bestehende Familien (fakultativ)		1.3.1.
1.3.2.	Aus einem verheirateten gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		1.3.2.
2.	Aus einem in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Paar bestehende Familien	2.	2.
2.1.	In einer eingetragener Partnerschaft lebendes Paar ohne bei der Familie lebenden Kinder		2.1.
2.1.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.1.1.
2.1.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.1.2.
2.2.	In einer eingetragenen Partnerschaft lebendes Paar mit mindestens einem bei der Familie lebenden Kind unter 25		2.2.
2.2.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.2.1.
2.2.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.2.2.
2.3.	In einer eingetragenen Partnerschaft lebendes Paar, jüngster bei der Familie lebender Sohn/jüngste bei der Familie lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.3.
2.3.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.3.1.
2.3.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		2.3.2.
3.	Aus einem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paar bestehende Familien	3.	3.
3.1.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare ohne bei der Familie lebenden Kinder		3.1.
3.1.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.1.1.
3.1.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.1.2.
3.2.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare mit mindestens einem bei der Familie lebenden Kind unter 25		3.2.
3.2.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.2.1.
3.2.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.2.2.
3.3.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare, jüngster bei der Familie lebender Sohn/jüngste bei der Familie lebende Tochter 25 Jahre oder älter		3.3.
3.3.1.	Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.3.1.
3.3.2.	Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Familien (fakultativ)		3.3.2.
4.	Familien mit alleinerziehendem Vater	4.	4.
4.1.	Familien mit alleinerziehendem Vater mit mindestens einem bei der Familie lebenden Kind unter 25		4.1.

Typ der Kernfamilie			TFN.L.	TFN.H.
4.2.	Familien mit alleinerziehendem Vater, jüngster bei der Familie lebender Sohn/jüngste bei der Familie lebende Tochter 25 Jahre oder älter			4.2.
5.	Familien mit alleinerziehender Mutter		5.	5.
5.1.	Familien mit alleinerziehender Mutter mit mindestens einem bei der Familie lebenden Kind unter 25			5.1.
5.2.	Familien mit alleinerziehender Mutter, jüngster bei der Familie lebender Sohn/jüngste bei der Familie lebende Tochter 25 Jahre oder älter			5.2.

Die Untergliederungen für „Typ der Kernfamilie“ dienen der Untergliederung der „Kernfamilien“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

### Thema: Größe der Kernfamilie

Die Definition des Begriffs „Kernfamilie“, die für das Thema „Stellung in der Familie“ vorgelegt wurde, gilt auch für das Thema „Größe der Kernfamilie“.

Größe der Kernfamilie			SFN.L.	SFN.M.	SFN.H.
0.	Insgesamt		0.	0.	0.
1.	2 Personen		1.	1.	1.
2.	3 bis 5 Personen		2.	2.	2.
2.1.	3 Personen			2.1.	2.1.
2.2.	4 Personen			2.2.	2.2.
2.3.	5 Personen			2.3.	2.3.
3.	6 und mehr Personen		3.	3.	3.
3.1.	6 bis 10 Personen			3.1.	3.1.
3.1.1.	6 Personen				3.1.1.
3.1.2.	7 Personen				3.1.2.
3.1.3.	8 Personen				3.1.3.
3.1.4.	9 Personen				3.1.4.
3.1.5.	10 Personen				3.1.5.
3.2.	11 und mehr Personen			3.2.	3.2.

Die Untergliederungen für „Größe der Kernfamilie“ dienen der Untergliederung der „Kernfamilien“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

### Thema: Typ des privaten Haushalts

Die für das Thema „Stellung im Haushalt“ vorgelegten Spezifikationen gelten auch für das Thema „Typ des privaten Haushalts“.

Typ des privaten Haushalts			TPH.L.	TPH.H.
0.	Insgesamt		0.	0.
1.	Nichtfamilienhaushalte		1.	1.
1.1.	Einpersonenhaushalte		1.1.	1.1.
1.2.	Mehrpersonenhaushalte		1.2.	1.2.
2.	Einfamilienhaushalte		2.	2.
2.1.	Aus einem verheirateten Paar bestehende Haushalte			2.1.
2.1.1.	Verheiratete Paare ohne im Haushalt lebende Kinder			2.1.1.

		Typ des privaten Haushalts	TPH.L.	TPH.H.
		2.1.1.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.1.1.
		2.1.1.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.1.2.
	2.1.2.	Verheiratete Paare mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 25		2.1.2.
		2.1.2.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.2.1.
		2.1.2.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.2.2.
	2.1.3.	Verheiratete Paare, jüngster im Haushalt lebender Sohn/jüngste im Haushalt lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.1.3.
		2.1.3.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.3.1.
		2.1.3.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.1.3.2.
	2.2.	Aus einer eingetragenen Partnerschaft bestehende Haushalte		2.2.
	2.2.1.	Eingetragene Partnerschaften ohne im Haushalt lebende Kinder		2.2.1.
		2.2.1.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.1.1.
		2.2.1.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.1.2.
	2.2.2.	Eingetragene Partnerschaften mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 25		2.2.2.
		2.2.2.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.2.1.
		2.2.2.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.2.2.
	2.2.3.	Eingetragene Partnerschaften, jüngster im Haushalt lebender Sohn/jüngste im Haushalt lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.2.3.
		2.2.3.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.3.1.
		2.2.3.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.2.3.2.
	2.3.	Aus einem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paar bestehende Haushalte		2.3.
	2.3.1.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare ohne im Haushalt lebende Kinder		2.3.1.
		2.3.1.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.1.1.
		2.3.1.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.1.2.
	2.3.2.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 25		2.3.2.
		2.3.2.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.2.1.
		2.3.2.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.2.2.
	2.3.3.	In eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare, jüngster im Haushalt lebender Sohn/jüngste im Haushalt lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.3.3.
		2.3.3.1. Aus einem verschiedengeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.3.1.
		2.3.3.2. Aus einem gleichgeschlechtlichen Paar bestehende Haushalte (fakultativ)		2.3.3.2.

Typ des privaten Haushalts		TPH.L.	TPH.H.
2.4.	Haushalte mit alleinerziehendem Vater		2.4.
2.4.1.	Haushalte mit alleinerziehendem Vater mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 25		2.4.1.
2.4.2.	Haushalte mit alleinerziehendem Vater, jüngster im Haushalt lebender Sohn/jüngste im Haushalt lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.4.2.
2.5.	Haushalte mit alleinerziehender Mutter		2.5.
2.5.1.	Haushalte mit alleinerziehender Mutter mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 25		2.5.1.
2.5.2.	Haushalte mit alleinerziehender Mutter, jüngster im Haushalt lebender Sohn/jüngste im Haushalt lebende Tochter 25 Jahre oder älter		2.5.2.
3.	Zwei- oder Mehrfamilienhaushalte	3.	3.

Die Untergliederungen für „Typ des privaten Haushalts“ dienen der Untergliederung der „privaten Haushalte“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

### Thema: Größe des privaten Haushalts

Die für das Thema „Stellung im Haushalt“ vorgelegten Spezifikationen für die Haushaltskonzepte gelten auch für das Thema „Größe des privaten Haushalts“.

Größe des privaten Haushalts		SPH.L.	SPH.M.	SPH.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	1 Person	1.	1.	1.
2.	2 Personen	2.	2.	2.
3.	3 bis 5 Personen	3.	3.	3.
3.1.	3 Personen		3.1.	3.1.
3.2.	4 Personen		3.2.	3.2.
3.3.	5 Personen		3.3.	3.3.
4.	6 und mehr Personen	4.	4.	4.
4.1.	6 bis 10 Personen		4.1.	4.1.
4.1.1.	6 Personen			4.1.1.
4.1.2.	7 Personen			4.1.2.
4.1.3.	8 Personen			4.1.3.
4.1.4.	9 Personen			4.1.4.
4.1.5.	10 Personen			4.1.5.
4.2.	11 und mehr Personen		4.2.	4.2.

Die Untergliederungen für „Größe des privaten Haushalts“ dienen der Untergliederung der „privaten Haushalte“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

### Thema: Wohnbesitzverhältnisse der Haushalte

Das Thema „Wohnbesitzverhältnisse der Haushalte“ bezieht sich auf die Regelungen, nach denen ein privater Haushalt eine gesamte Wohneinheit oder einen Teil davon belegt.

Wohnbesitzverhältnisse der Haushalte		TSH.
0.	Insgesamt	0.
1.	Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Eigentümer der Wohneinheit ist	1.
2.	Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Mieter der gesamten oder eines Teils der Wohneinheit ist	2.
3.	Haushalte, die eine gesamte Wohneinheit oder einen Teil davon aufgrund anderer Wohnbesitzverhältnisse belegen	3.
4.	Keine Angabe	4.



Die Untergliederungen für „Wohnbesitzverhältnisse der Haushalte“ dienen der Untergliederung der „privaten Haushalte“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

Haushalte, die für die Wohneinheit, in der sie leben, ein Darlehen abbezahlen oder die ihre Wohneinheit im Laufe der Zeit durch eine andere finanzielle Vereinbarung erwerben, werden der Kategorie „Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Eigentümer der Wohneinheit ist“ (TSH.1.) zugeordnet.

Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Eigentümer der Wohneinheit und mindestens ein Mitglied Mieter der gesamten Wohneinheit oder eines Teils davon ist, werden der Kategorie „Haushalte, von denen mindestens ein Mitglied Eigentümer der Wohneinheit ist“ (TSH.1.) zugeordnet.

### Thema: Unterbringungsformen

Das Thema „Unterbringungsformen“, das die Gesamtbevölkerung betrifft, bezieht sich auf die Art der Unterkunft, in der eine Person zum Zeitpunkt der Zählung üblicherweise aufhältig ist. Einbezogen werden alle Personen, deren üblicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Zählung verschiedene Arten von Unterkünften sind oder die über keinen üblichen Aufenthaltsort verfügen und sich vorübergehend in einer Unterkunft aufhalten oder die obdachlos sind, auf der Straße oder in Notunterkünften übernachten.

Bewohner sind Personen, deren üblicher Aufenthaltsort sich in den in der jeweiligen Kategorie aufgeführten Unterkünften befindet.

„Herkömmliche Wohnungen“ sind strukturell separate und unabhängige Räumlichkeiten an einem festen Ort, die für ständige Bewohnung gedacht sind und am Stichtag

- (a) als Aufenthaltsort genutzt werden oder
- (b) leer stehen oder
- (c) zu bestimmten Jahreszeiten oder als Zweitwohnung bewohnt werden.

„Separat“ bedeutet, von Wänden umgeben und von einem Dach oder einer Decke bedeckt, so dass eine Person oder mehrere Personen sich absondern können. „Unabhängig“ bedeutet, dass ein direkter Zugang von der Straße oder über eine Treppe, einen Gang, eine Galerie oder ein Grundstück möglich ist.

„Sonstige Wohneinheiten“ sind Hütten, Katen, Baracken, Schuppen, Wohnwagen, Hausboote, Scheunen, Mühlen, Höhlen und alle anderen Unterkünfte, die zum Zeitpunkt der Zählung für Wohnzwecke genutzt werden, unabhängig davon, ob sie für Wohnzwecke gedacht sind.

„Gemeinschaftsunterkünfte“ sind Räumlichkeiten, die zur Bewohnung durch große Gruppen von Personen oder mehrere Haushalte gedacht sind und die zum Zeitpunkt der Zählung mindestens einer Person als üblicher Aufenthaltsort dienen.

„Bewohnte herkömmliche Wohnungen“, sonstige Wohneinheiten und Gemeinschaftsunterkünfte machen zusammen die „Unterkünfte“ aus. Jede „Unterkunft“ muss der übliche Aufenthaltsort mindestens einer Person sein.

Die bewohnten herkömmlichen Wohnungen und die sonstigen Wohneinheiten machen zusammen die „Wohneinheiten“ aus.

Bei Obdachlosen (Personen, die sich üblicherweise in keiner Kategorie von Unterkunft aufhalten) kann es sich um Personen handeln, die auf der Straße ohne ein Obdach leben, das als Unterkunft gilt (primäre Obdachlosigkeit), oder um Personen, die häufig verschiedene vorübergehende Behausungen aufsuchen (sekundäre Obdachlosigkeit).

Unterbringungsformen		HAR.L.	HAR.H.
0.	Insgesamt	0.	0.
1.	Bewohner einer herkömmlichen Wohnung oder einer Gemeinschaftsunterkunft	1.	1.
	1.1.   Bewohner einer herkömmlichen Wohnung	1.1.	1.1.
	1.2.   Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft	1.2.	1.2.
2.	Bewohner einer sonstigen Wohneinheit und Obdachlose	2.	2.
	2.1.   Bewohner einer sonstigen Wohneinheit		2.1.
	2.2.   Obdachlose		2.2.
3.	Keine Angabe	3.	3.

Die Untergliederungen für „Unterbringungsformen“ dienen der Untergliederung von Gesamtwerten oder Teilwerten, die sich auf Personen beziehen.

In der Untergliederung HAR.L. sind die Kategorien „Insgesamt“ (HAR.L.0.) sowie „Bewohner einer sonstigen Wohneinheit und Obdachlose“ (HAR.L.2.) fakultativ.

#### **Thema: Art der Unterkunft**

Eine Unterkunft ist eine Behausung, die einer Person oder mehreren Personen als üblicher Aufenthaltsort dient. Für die Begriffe „Herkömmliche Wohnungen“, „Sonstige Wohneinheiten“ und „Gemeinschaftsunterkünfte“ gelten dieselben Definitionen wie unter dem Thema „Unterbringungsformen“.

Art der Unterkunft		TLQ.
0.	Insgesamt	0.
1.	Bewohnte herkömmliche Wohnungen	1.
2.	Sonstige Wohneinheiten	2.
3.	Gemeinschaftsunterkünfte	3.
4.	Keine Angabe	4.

Die Untergliederung für „Art der Unterkunft“ dient der Untergliederung der „Unterkünfte“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

#### **Thema: Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen**

„Bewohnte herkömmliche Wohnungen“ sind herkömmliche Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Zählung einer Person oder mehreren Personen als üblicher Aufenthaltsort dienen. „Unbewohnte herkömmliche Wohnungen“ sind herkömmliche Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Zählung keiner Person als üblicher Aufenthaltsort dienen.

Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen		OCS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Bewohnte herkömmliche Wohnungen	1.
2.	Unbewohnte herkömmliche Wohnungen	2.
2.1.	Wohnungen, die zu bestimmten Jahreszeiten oder als Zweitwohnung bewohnt werden (fakultativ)	2.1.
2.2.	Leer stehende Wohnungen (fakultativ)	2.2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederungen für „Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen“ dienen der Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

Herkömmliche Wohnungen, in denen Personen anwesend sind, die aber nicht in die Zählung einbezogen werden, werden der Kategorie „Wohnungen, die zu bestimmten Jahreszeiten oder als Zweitwohnung bewohnt werden“ (OCS.2.1.) zugeordnet.

#### **Thema: Eigentumsverhältnisse**

Das Thema „Eigentumsverhältnisse“ bezieht sich auf die Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf die Wohnung und nicht im Hinblick auf das Grundstück, auf dem die Wohnung sich befindet.

„Eigentümerwohnungen“ sind Wohnungen, von denen mindestens ein Bewohner Eigentümer der gesamten Wohnung oder von Teilen davon ist.

„Genossenschaftliches Eigentum“ bezieht sich auf Eigentum im Rahmen einer Wohnungsbaugenossenschaft.

„Mietwohnungen“ sind Wohnungen, bei denen mindestens ein Bewohner für die Nutzung der Wohnung Miete zahlt und kein Bewohner Eigentümer von Teilen der Wohnung oder der gesamten Wohnung ist.

Eigentumsverhältnisse		OWS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Eigentümerwohnungen	1.
2.	Wohnungen in genossenschaftlichem Eigentum	2.
3.	Mietwohnungen	3.
4.	Wohnungen in anderen Eigentumsverhältnissen	4.
5.	Keine Angabe	5.
6.	Entfällt	6.

Die Untergliederung für „Eigentumsverhältnisse“ dient der Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

Unbewohnte herkömmliche Wohnungen werden der Kategorie „Entfällt“ (OWS.6.) zugeordnet.

### Thema: Zahl der Bewohner

Die Zahl der Bewohner einer Wohneinheit ist die Zahl der Personen, für die die Wohneinheit der übliche Aufenthaltsort ist.

Zahl der Bewohner		NOC.L.	NOC.M.	NOC.H.
0.	Insgesamt	0.	0.	0.
1.	1 Person	1.	1.	1.
2.	2 Personen	2.	2.	2.
3.	3 bis 5 Personen	3.	3.	3.
3.1.	3 Personen		3.1.	3.1.
3.2.	4 Personen		3.2.	3.2.
3.3.	5 Personen		3.3.	3.3.
4.	6 und mehr Personen	4.	4.	4.
4.1.	6 bis 10 Personen		4.1.	4.1.
	4.1.1. 6 Personen			4.1.1.
	4.1.2. 7 Personen			4.1.2.
	4.1.3. 8 Personen			4.1.3.
	4.1.4. 9 Personen			4.1.4.
	4.1.5. 10 Personen			4.1.5.
4.2.	11 und mehr Personen		4.2.	4.2.

Die Untergliederungen für „Zahl der Bewohner“ dienen der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

### Thema: Nutzfläche und/oder Zahl der Räume der Wohneinheiten

Die Nutzfläche wird definiert:

- als die Fläche innerhalb der Außenmauern ohne nicht bewohnbare Keller und Dachböden und in Mehrfamilienhäusern ohne Gemeinschaftsflächen oder
- als die gesamte Fläche der Räume, auf die die Definition eines „Raumes“ zutrifft.

Ein „Raum“ wird definiert als ein Raum in einer Wohneinheit, der von Wänden umschlossen ist, die vom Fußboden bis zur Decke oder zum Dach reichen, und der groß genug ist, um das Bett eines Erwachsenen aufzunehmen (mindestens 4 Quadratmeter) und der überwiegend eine Höhe von mindestens 2 Metern aufweist.

Die Mitgliedstaaten melden die „Nutzfläche“ oder, falls dies nicht möglich ist, die „Zahl der Räume“.

Nutzfläche		UFS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Unter 30 Quadratmeter	1.
2.	30 bis unter 40 Quadratmeter	2.
3.	40 bis unter 50 Quadratmeter	3.
4.	50 bis unter 60 Quadratmeter	4.
5.	60 bis unter 80 Quadratmeter	5.
6.	80 bis unter 100 Quadratmeter	6.
7.	100 bis unter 120 Quadratmeter	7.
8.	120 bis unter 150 Quadratmeter	8.
9.	150 Quadratmeter und mehr	9.
10.	Keine Angabe	10.

Die Untergliederung für „Nutzfläche“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

Zahl der Räume		NOR.
0.	Insgesamt	0.
1.	1 Raum	1.
2.	2 Räume	2.
3.	3 Räume	3.
4.	4 Räume	4.
5.	5 Räume	5.
6.	6 Räume	6.
7.	7 Räume	7.
8.	8 Räume	8.
9.	9 und mehr Räume	9.
10.	Keine Angabe	10.

Die Untergliederung für „Zahl der Räume“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

### Thema: Wohnungsdichte

Im Rahmen des Themas „Wohnungsdichte“ werden die Nutzfläche in Quadratmetern oder die Zahl der Räume zu der unter dem Thema „Zahl der Bewohner“ angegebenen Zahl der Bewohner in Beziehung gesetzt.

Die Mitgliedstaaten melden die Wohnungsdichte anhand der „Nutzfläche“ oder, falls dies nicht möglich ist, anhand der „Zahl der Räume“.

Wohnungsdichte (Nutzfläche)		DFS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Unter 10 Quadratmeter je Bewohner	1.
2.	10 bis unter 15 Quadratmeter je Bewohner	2.
3.	15 bis unter 20 Quadratmeter je Bewohner	3.
4.	20 bis unter 30 Quadratmeter je Bewohner	4.
5.	30 bis unter 40 Quadratmeter je Bewohner	5.
6.	40 bis unter 60 Quadratmeter je Bewohner	6.
7.	60 bis unter 80 Quadratmeter je Bewohner	7.
8.	80 Quadratmeter und mehr je Bewohner	8.
9.	Keine Angabe	9.

Die Untergliederung für „Wohnungsdichte (Nutzfläche)“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

Wohnungsdichte (Zahl der Räume)		DRM.
0.	Insgesamt	0.
1.	Unter 0,5 Räume je Bewohner	1.
2.	0,5 bis unter 1,0 Räume je Bewohner	2.
3.	1,0 bis unter 1,25 Räume je Bewohner	3.
4.	1,25 bis unter 1,5 Räume je Bewohner	4.
5.	1,5 bis unter 2,0 Räume je Bewohner	5.
6.	2,0 bis unter 2,5 Räume je Bewohner	6.
7.	2,5 bis unter 3,0 Räume je Bewohner	7.
8.	3,0 und mehr Räume je Bewohner	8.
9.	Keine Angabe	9.

Die Untergliederung für „Wohnungsdichte (Zahl der Räume)“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

#### Thema: Wasseranschluss

Wasseranschluss		WSS.
0.	Insgesamt	0.
1.	Fließendes Wasser in der Wohneinheit	1.
2.	Kein fließendes Wasser in der Wohneinheit	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Wasseranschluss“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

#### Thema: Toilette

Toilette		TOI.
0.	Insgesamt	0.
1.	Toilette mit Wasserspülung in der Wohneinheit	1.
2.	Keine Toilette mit Wasserspülung in der Wohneinheit	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Toilette“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

#### Thema: Bad

Ein Bad ist jede Einrichtung, die dazu dient, den ganzen Körper zu waschen; hierin eingeschlossen sind auch Duschen.

Bad		BAT.
0.	Insgesamt	0.
1.	Eingebaute Badewanne oder Dusche in der Wohneinheit	1.
2.	Keine eingebaute Badewanne oder Dusche in der Wohneinheit	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Bad“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

**Thema: Heizungstyp**

Eine Wohneinheit gilt als zentral beheizt, wenn die Heizwärme entweder von einem gemeinschaftlichen Heizzentrum oder von einer zu Heizzwecken in dem Gebäude oder der Wohneinheit eingebauten Anlage geliefert wird, wobei die Energiequelle keine Rolle spielt.

Heizungstyp		TOH.
0.	Insgesamt	0.
1.	Zentralheizung	1.
2.	Keine Zentralheizung	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Heizungstyp“ dient der Untergliederung der „Wohneinheiten“ insgesamt und etwaiger Teilwerte. Sie kann auch zur Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte herangezogen werden.

**Thema: Wohnungen nach Gebäudetyp**

Das Thema „Wohnungen nach Gebäudetyp“ bezieht sich auf die Zahl der Wohnungen in dem Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet.

Wohnungen nach Gebäudetyp		TOB.
0.	Insgesamt	0.
1.	Herkömmliche Wohnungen in Wohngebäuden	1.
1.1.	Herkömmliche Wohnungen in Gebäuden mit einer Wohnung	1.1.
1.2.	Herkömmliche Wohnungen in Gebäuden mit zwei Wohnungen	1.2.
1.3.	Herkömmliche Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen	1.3.
2.	Herkömmliche Wohnungen in Nichtwohngebäuden	2.
3.	Keine Angabe	3.

Die Untergliederung für „Wohnungen nach Gebäudetyp“ dient der Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.

**Thema: Wohnungen nach Baujahr**

Das Thema „Wohnungen nach Baujahr“ bezieht sich auf das Jahr, in dem das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, fertiggestellt wurde.

Wohnungen nach Baujahr		POC.
0.	Insgesamt	0.
1.	Vor 1919	1.
2.	1919 – 1945	2.
3.	1946 – 1960	3.
4.	1961 – 1970	4.
5.	1971 – 1980	5.
6.	1981 – 1990	6.
7.	1991 – 2000	7.
8.	2001 – 2005	8.
9.	2006 und später	9.
10.	Keine Angabe	10.

Die Untergliederung für „Wohnungen nach Gebäudetyp“ dient der Untergliederung der „herkömmlichen Wohnungen“ insgesamt und etwaiger Teilwerte.



## Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(\*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE